

**Binationale Promotionsverfahren
unter dem Dach der DFH:
Herausforderungen und Vorteile
einer *Cotutelle de thèse***

**Eine Studie des Deutsch-Französischen Instituts
Ludwigsburg**

März 2020



Redaktion

Redaktion der vorliegenden Studie:

Susanne Gehrig (dfi)

Wir bedanken uns bei der Deutsch-Französischen Hochschule für die zur Verfügung gestellten Informationen und das die Entstehung der Studie begleitende wertvolle Feedback:

Marjorie Berthomier, Generalsekretärin der DFH

Jochen Hellmann, ehemaliger Generalsekretär der DFH

Eva-Maria Hengsbach, Referentin für den Fachbereich „Promotion“ und Stellvertretende Referatsleiterin „Studiengänge und Promotion“

Carole Reimeringer, Referatsleiterin „Studiengänge und Promotion“

Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei allen weiteren Gesprächspartnern, die wir im Rahmen der Studie zum Thema „*Cotutelle*“ befragt haben, für den bereichernden Erfahrungsaustausch und die Einblicke in universitäre Verfahrensabläufe.

Vorwort der DFH	5
1. Eine Begriffserläuterung: <i>Cotutelle</i> und ihr Prestige	7
2. <i>Cotutelle</i> & DFH: Bereitstellung von Förderung und Information	10
3. Die Datenlage für die vorliegende Studie	13
3.1. Absolventenbefragung der DFH von 2017	13
3.2. Ermittlung von Daten im Rahmen der Studie des dfi	13
3.2.1. Die Verwendungsnachweise/Sachberichte	14
3.2.2. Abbrüche von <i>Cotutelle</i> -Verfahren	15
3.2.3. <i>Cotutelle</i> -Vereinbarungen	16
3.2.4. Qualitative semi-strukturierte Interviews	16
4. Die Wahrnehmung seitens der Absolventen	18
4.1. Mehrwert der <i>Cotutelle</i>	19
4.2. Problembereiche binationaler Promotionen	23
4.2.1. „Diener zweier Herren“: (bürokratische) Schwierigkeiten bei <i>Cotutelle</i> -Verfahren	24
4.2.2. Die <i>Soutenance</i> : eine organisatorische und finanzielle Herausforderung	30
4.2.3. Der Abschluss der <i>Cotutelle</i> und die Promotionsurkunde	31
5. <i>Cotutelle</i>-Verfahren aus Sicht der Verwaltung	32
5.1. Die <i>Cotutelle</i> im Gesamtprozess universitärer Strukturen	32
5.2. Administrative Hürden und Lösungsansätze	36
5.2.1. Das Procedere der Vertragserstellung	36
5.2.2. Juristische Rahmenbedingungen in Deutschland und Frankreich	39
5.2.3. <i>Soutenance</i> und Promotionsurkunde: Gestaltung und Benotung	42
5.3. Bausteine für den Erfolg	45
6. Anregungen und Handlungsempfehlungen	48
6.1. Direkte Handlungsempfehlungen	48
6.2. Indirekte Handlungsempfehlungen	51
6.3. Ausblick: Die <i>Cotutelle</i> – ein zukunftsfähiges Instrument?	52
7. Bibliographie	54
8. Anlagen	55

Vorwort der DFH

Seit 2005 fördert die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) unter ihrem Dach binationale Promotionsverfahren, die *Cotutelle de thèse*, zwischen Deutschland und Frankreich und antwortete damit auf das Bestreben der Internationalisierung der Hochschullandschaft. Die *Cotutelle* ist ein Beispiel für binationale und strategische Zusammenarbeit zwischen zwei Hochschulen, bei der die DFH die Funktion einer Fördereinrichtung erfüllt, aber auch als Mittlerrolle und Ansprechpartnerin fungiert.

Für die Doktoranden/innen bedeutet eine *Cotutelle de thèse*, neben dem Erlernen von Fremdsprachen und interkulturellen Kompetenzen, von einer doppelten Betreuungsleistung zu profitieren und den deutschen als auch den französischen Doktorgrad zu erhalten. Doch gibt es für die Promovenden/innen einen tatsächlichen Mehrwert oder sind sie zu sehr damit beschäftigt, einen bürokratischen Spagat zwischen zwei Hochschuleinrichtungen zu bewerkstelligen? Bereits 2017 ging die DFH dieser Frage nach und startete, analog zu der regelmäßig durchgeführten Studie der Absolventen der DFH, eine Umfrage unter den ehemaligen *Cotutelle*-Doktoranden/innen, um eine persönliche Einschätzung zu erhalten, welche Vor- und möglichen Nachteile sich aus einer solchen Doppelpromotion individuell ergeben können. Die Antragszahlen steigen seit 2015 stetig (s. Graphik 1 / DFH) und sprechen damit für ein wachsendes Interesse an einem *Cotutelle*-Verfahren, dennoch, so ein Ergebnis aus der Umfrage, klagen Doktoranden/innen über bürokratische Hürden und langwierige administrative Prozeduren.

Die DFH erkannte daher die Notwendigkeit an, zusätzlich zu der Umfrage eine ausführliche Untersuchung des gesamten *Cotutelle*-Prozederes durchzuführen. Mit der vorliegenden Publikation des Deutsch-Französischen Instituts in Ludwigsburg (dfi) in Zusammenarbeit mit der DFH ist somit eine wissenschaftliche Studie über die *Cotutelle de thèse* entstanden, die das Prozedere in seiner Gänze untersucht. Die Studie liefert nicht nur vertiefende Informationen zu dem *Cotutelle*-Verfahren bei der DFH, sondern analysiert die internen Funktionsweisen des Förderinstruments auf allen Ebenen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen für die Doktoranden/innen, Betreuer/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen sowie insbesondere für die DFH.

Die DFH hat bereits auf die Studie reagiert und sich der ersten Empfehlungen angenommen. Dazu gehören die Erstellung eines Wegweisers zu einer - den Absprachen der Hochschulrektorenkonferenzen beider Länder selbstverständlich folgenden - *Cotutelle*-Vereinbarung, also eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zwischen den betreuenden Einrichtungen der Doktoranden/innen. Diese *Convention* stellt oft die schwierigste Etappe auf dem Weg zur *Cotutelle* dar, ist sie doch die juristische Basis und damit die Grundlage des Verfahrens. Die Erstellung sogenannter *FAQs* für Verwaltungsangestellte und Betreuer/innen ist in Planung, längerfristig ist ein Seminar für Verwaltungsmitarbeiter/innen angedacht, um auf den Bedarf an einem regen Austausch zwischen Einrichtungen und den Abbau von Hürden administrativer und kommunikativer Art zu reagieren.

Die *Cotutelle* hat eine Brückenfunktion zwischen der deutschen und französischen Einrichtung. Der Erfolg hängt von vielen Akteuren ab – sind die Weichen jedoch erst einmal gestellt, erleichtert es möglicherweise zukünftigen Doktorand/innen in den betroffenen Institutionen, den Weg der *Cotutelle* einzuschlagen – mit der DFH als verlässlichem Partner und Vermittler zwischen den beteiligten Personen.

Saarbrücken, März 2020

1. Eine Begriffserläuterung: *Cotutelle* und ihr Prestige

Auf den ersten Blick erscheint es einfach: *Cotutelles* sind binationale Promotionsverfahren, d.h. eine Dissertation wird von zwei Universitäten¹ betreut, wobei eine der beiden Einrichtungen eine ausländische Hochschule ist. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich indessen, dass die Verknüpfung zweier Hochschulsysteme spezielle Problematiken mit sich bringt. Bei einer *Cotutelle de thèse* wird die Doktorarbeit an zwei Hochschulen eingereicht, an der Heimatuniversität und an der ausländischen Partneruniversität, jedoch mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Das stellt besondere Anforderungen an die beteiligten Verwaltungen mit ihren jeweiligen Vorschriften. In der Kooperation zwischen Deutschland und Frankreich gestaltet sich die konkrete Ausarbeitung und Akzeptanz von Verträgen für die *Cotutelle de thèse*, die in Übereinstimmung mit den Promotionsordnungen in Deutschland und Frankreich stehen müssen, trotz deutsch-französischer Abkommen als schwierig, da es an vielen Hochschulen immer noch keine klare Linie und oftmals wenig Unterstützung von Seiten der Hochschulleitung gibt.

Bei gemeinsamen Promotionsverfahren handelt es sich um Ausnahmeregelungen, die als Kooperationsmaßnahme nur mit einer ausländischen Hochschule abgeschlossen werden dürfen, nicht jedoch mit einer anderen nationalen Universität. Die juristische Grundlage für diese Regelung bildet eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden beteiligten Universitäten, die sogenannte *Convention*. Es handelt sich dabei jeweils um Einzelfälle, d.h. die Vereinbarung ist für jeden Doktoranden individuell zu gestalten und durchzuführen: „Diese Vereinbarung legt ausschließlich für dieses Verfahren Sonderregelungen fest. (...) Beide Hochschulen erlauben also ein Abweichen vom Grundsatz: eine Hochschule – eine Promotion“ (Triebiger/Hellmann, S. 69). Und genau damit tun sich die Universitäten schwer. „Die entscheidende Weichenstellung erfolgt beim Aushandeln der Kooperationsvereinbarung. Es wird grundsätzlich zwischen einer Rahmenvereinbarung und einer Vereinbarung für nur ein einzelnes Promotionsprojekt (*Cotutelle*) unterschieden. Rahmenvereinbarungen regeln zwischen

1 In dieser Studie benutzen wir die Begriffe „Universität“ und „Hochschule“ als Synonyme, wohl wissend, dass eine Universität mit einer anderen Form von Hochschule (z.B. die *Grandes écoles* in Frankreich) nur bedingt vergleichbar ist. Für unser Thema ausschlaggebend ist das Promotionsrecht der beteiligten Institutionen.

den Partnerhochschulen allgemeine Standards für *Cotutelle*-Verfahren, ersetzen aber nicht die schriftliche Vereinbarung für das jeweilige Promotionsverfahren“ (Triebiger/Hellmann, S. 70). Jedoch nicht jede Universität verfügt über eine solche generelle Vereinbarung. Rahmenvereinbarungen bieten sich als Instrument an, wenn zwei Hochschulpartner planen, auch künftig verstärkt *Cotutelle*-Verfahren zuzulassen. Und dennoch gilt: „Für jeden Doktoranden ist eine zusätzliche *Cotutelle*-Vereinbarung notwendig. (...) *Cotutelle*-Vereinbarungen [erfordern] sowohl administrative, rechtliche als auch internationale Kenntnisse (...) und [setzen] eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Expertenkenntnisse voraus (...). Graduiertenschulen können diese Aufgaben sehr gut koordinieren“ (Triebiger/Hellmann, S. 70).

Die juristischen Ausgangslagen und die damit einhergehenden Handlungsspielräume sind in Frankreich und Deutschland denkbar unterschiedlich. In Frankreich, wo die Regelungen vom nationalen Ministerium vorgegeben werden, müssen sich die Universitäten auf die am 6. Januar 2005 bzw. am 7. August 2006 veröffentlichten Erlasse (*arrêté*) der französischen Regierung² beziehen. Diese Erlasse mögen zwar einfach anzuwenden sein, lassen jedoch nur wenig Flexibilität zu und machen Kooperationsbemühungen mit internationalen Hochschulpartnern im Zeitalter allgemeiner Internationalisierungsstrategien zusätzlich kompliziert. Auf der Grundlage eines neuen französischen Hochschul- und Forschungsgesetzes von 2013³ wurden diese Erlasse daher überarbeitet und 2016 durch entsprechende neue Regeln ersetzt. Dieser neueste Erlass enthält ausdrückliche Sonderregelungen für *Cotutelle*-Verfahren, bei denen Ausnahmen von den ansonsten geltenden Regeln möglich sind.⁴

An deutschen Universitäten obliegt die Regelung der Promotionsverfahren grundsätzlich den Fakultäten. Aus rein juristischer Sicht können somit die jeweils betroffenen Fakultäten die geltenden Regeln den Erfordernissen der Partneruniversität (hier also der französischen Hochschulen) durch einfachen Beschluss des Promotionsausschusses

2 „Arrêté du 6 janvier 2005 relatif à la cotutelle internationale de thèse“, „Arrêté du 7 août 2006 relatif à la formation doctorale“, „Arrêté du 7 août 2006 relatif aux modalités de dépôt, signalement et reproduction des thèses ou travaux présentés en soutenance en vue du doctorat“.

3 „Loi du 22 juillet 2013 relative à l’enseignement supérieur et à la recherche“.

4 „Arrêté du 25 mai 2016 fixant le cadre national de la formation et les modalités conduisant à la délivrance du diplôme national de doctorat.“ Zur *Cotutelle* siehe Art. 20-23.

bzw. des Fakultätsrats anpassen. Wenn dies in einigen Fällen nicht geschieht, so nicht aus juristischen Gründen, sondern aus prinzipiellen Zweifeln, wie weit man das eigene Promotionsrecht an ausländische Universitäten anpassen soll.

Angesichts der erheblichen administrativen Komplikationen stellt sich die Frage, ob der Aufwand einer *Cotutelle* im Verhältnis zum Mehrwert für den Absolventen und die betroffenen Universitäten steht. Auch hier ist die Ausgangssituation in Deutschland nicht dieselbe wie in Frankreich. Im deutschen akademischen System, und auch in der Wahrnehmung der Gesellschaft, haben die Dissertation und der Doktorgrad ein traditionell hohes Prestige, weil letzterer einen klaren Vorteil bei der beruflichen Entwicklung bedeutet. Das zeigt sich auch in der absoluten Zahl von abgeschlossenen Promotionsverfahren. An deutschen promotionsberechtigten Hochschulen waren 2017 circa 152.300 DoktorandInnen angenommen (eingeschrieben 109.000).⁵ Im gleichen Zeitraum waren an französischen Hochschulen ca. 58.000 DoktorandInnen eingeschrieben.⁶ Aus französischer Perspektive besteht Interesse daran, die Promotion als höchste Stufe im dreistufigen Modell „LMD“ (*Licence, Maîtrise, Doctorat*) aufzuwerten, was durch die Internationalisierung im *Cotutelle*-Verfahren gewährleistet ist. In der deutschen Tradition gehört die Promotion eigentlich nicht zu den Studienabschlüssen, sondern stellt eine unabhängige Forschungsleistung dar – deshalb ist auch die statistische Erfassung alles andere als einfach. Allerdings besteht auch für die deutschen Hochschulen ein gewisser Druck, die Promotionen korrekt zu dokumentieren, da sie für die internationale Vergleichbarkeit – und damit auch für Rankings – relevant sind.

Vor diesem Hintergrund erfreut sich das *Cotutelle*-Verfahren trotz seiner administrativen Komplexität einer gewissen Beliebtheit, man könnte sogar von einem deutlichen Erwartungsdruck sprechen, dieses Instrument zum Nachweis der fortschreitenden Internationalisierung der universitären Ausbildung zu nutzen. In absoluten Zahlen mögen die *Cotutelles* (und natürlich auch die deutsch-französischen *Cotutelle*-Verfahren) ein Nischenphänomen sein, trotzdem haben sie als

5 Die statistische Erfassung der Promovierenden an deutschen Hochschulen ist kompliziert. Siehe hierzu: Vollmar, Meike: „Neue Promovierendenstatistik: Analyse der ersten Erhebung 2017“. In: Statistisches Bundesamt, *WISTA – Wirtschaft und Statistik* (1/2019), S. 68-79.

6 <https://www.education.gouv.fr/cid57096/reperes-et-references-statistiques.html> (source MESRI)

dokumentierbare Form der Internationalisierung ihren Platz. Bei der Auswertung der Interviews, vor allem bei Verwaltung und Betreuern, werden wir auf die Frage des Prestiges von *Cotutelles* und des (hinterfragbaren) Mehrwerts zurückkommen.

2. *Cotutelle* & DFH: Bereitstellung von Förderung und Information

Seit 2005 fördert die Deutsch-Französische Hochschule eine steigende Anzahl von *Cotutelle*-Anträgen in deutsch-französischen Promotionsverfahren. Mittlerweile gibt es über 400 *Cotutelle*-Doktoren sowie – Stand Juli 2019 – rund 130 Doktoranden, die im *Cotutelle*-Verfahren mit Unterstützung der DFH noch promovieren, Tendenz steigend. Etwa zwei Drittel der Anträge kommen dabei aus den Geistes-, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, ein Drittel aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Zur finanziellen Unterstützung bietet die DFH Mobilitätsbeihilfen für *Cotutelle*-Verfahren an. Die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt maximal 5.000 € für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Mittelzuweisung ist gestaffelt, d.h. der Doktorand erhält zweimal 2.000 € zur Deckung der Mehrkosten, die im Rahmen einer *Cotutelle* entstehen. Der Geförderte entscheidet, welche Universität die finanziellen Mittel für die Mobilität verwalten soll, i.d.R. die Heimatuniversität. Von der Mittel verwaltenden Universität kommt auch der unterschriebene DFH-Zuwendungsvertrag, der im Französischen ebenfalls als „*convention*“ bezeichnet wird, jedoch nicht mit der gleichnamigen *Cotutelle*-Vereinbarung zu verwechseln ist. Zu Beginn der Promotion erhält der Doktorand die erste Rate der Fördermittel, d.h. 2.000 € pauschal, die er ohne Nachweis ausgeben kann (seit 2015). Diese Mittel können für Recherche-Aufenthalte, Reisekosten oder für Aufenthalte im Ausland verwendet werden. Weitere 2.000 € folgen, wenn das Datum der Verteidigung feststeht, das durch ein offizielles Dokument, z.B. von der zuständigen *École doctorale*, nachgewiesen werden muss.⁷ Auch dieser Betrag ist frei verwendbar und kann z.B. für den Druck der Dissertation

⁷ Sollte der Doktorand länger als drei Jahre für seine Promotion benötigen, erlischt der Anspruch auf die zweite Auszahlung. In begründeten Fällen kann die Förderung jedoch um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

verwendet werden. Der Doktorand kann auf Antrag nochmals 1.000 € für die Anreise und Unterbringung der Gutachter bei der Verteidigung der Doktorarbeit (*Soutenance*) erhalten. Gerade dieser relativ geringe Betrag erweist sich oft als entscheidend, weil viele Hochschulen für die Reisekosten bei einer internationalen mündlichen Prüfung keine Reisemittel vorsehen. Es hat Fälle gegeben, wo die Verteidigung aufgrund mangelnder Reisemittel zu scheitern drohte. Generell muss man sagen, dass die administrativen Vorgänge bis zur Auszahlung der Mobilitätsmittel manchmal dazu geführt haben, dass Doktoranden in finanzielle Vorleistung treten mussten. Die DFH hat auf diese Problematik reagiert.

2015 erfolgte die administrative Vereinfachung des *Cotutelle*-Förderprogramms. Zum einen wurden die Verwendungsnachweise abgeschafft, die seit 2005 von den Doktoranden eingereicht werden mussten. Die Abschaffung diente dem Ziel, interne rechnerische Abläufe an der DFH zu vereinfachen. Darüber hinaus ist eine Begutachtung des Antrages auf Mobilitätsbeihilfe bei *Cotutelle*-Verfahren nicht mehr erforderlich. Die finale Entscheidung trifft der Präsident bzw. ein Vertreter auf Grundlage der internen Förderentscheidung des Referats „Studienprogramme und Promotion“. Im Falle eines positiven Bescheids erstellt die DFH einen Zuwendungsvertrag, welcher der Mittel verwaltdenden Hochschule zugeschickt wird. In der Regel dauert es ca. sechs Wochen, bis der Doktorand nach Stellung des Antrags von der Förderentscheidung erfährt. Eine Bewerbung um Förderung bei der DFH ist allerdings weiterhin erst möglich, wenn die *Cotutelle*-Vereinbarung von allen am Verfahren beteiligten Parteien unterzeichnet wurde und die letzte Unterschrift noch nicht älter als ein Jahr ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der *Cotutelle* müssen die Absolventen eine Zusammenfassung ihrer Arbeit an die DFH senden (Deutsch, Französisch und/oder Englisch), die auf der Homepage⁸ der Deutsch-Französischen Hochschule in der Onlineplattform *Thèse en ligne* veröffentlicht wird. Interessenten können so jederzeit einen Einblick in das breite Spektrum der zwischen Frankreich und Deutschland erfolgreich abgeschlossenen *Cotutelles* erhalten. Die Suche erfolgt durch Eingabe von Universität, Fachbereich und Jahr. Die Sichtbarkeit der von der

8 „Thèse en ligne“ unter: www.dfh-ufa.org/forschung/these-en-ligne/

DFH geförderten *Cotutelles* wird durch diese Maßnahme zusätzlich erhöht.

Die DFH informiert umfassend über *Cotutelle*-Verfahren im deutsch-französischen Kontext und bietet zahlreiche Hilfestellungen, z.B. über den Flyer „Doktoranden-Programme und wissenschaftliche Veranstaltungen“, wo es u.a. um die Ziele des Programms oder den Umfang der Förderung durch die DFH geht. Auf der bereits erwähnten Onlineplattform *Thèse en ligne* auf der Homepage der DFH erhalten Interessierte auch weitere Informationen rund um das Förderprogramm *Cotutelle*, insbesondere Details zur Antragsstellung (z.B. Formulare) sowie FAQs⁹, die wichtige Themen erörtern, wertvolle Tipps geben und teilweise auch Hilfestellung, wie mögliche Schwierigkeiten bei einer *Cotutelle de thèse* überwunden werden können (nachfolgend eine kurze Auswahl zu den FAQs):

- Wie ist die rechtliche Grundlage für das *Cotutelle*-Verfahren?
- Was ist eine „*Cotutelle*-Vereinbarung“ und wie ist sie gestaltet?
- Was ist zu tun, wenn die Promotionsordnungen der beiden Hochschulen keine *Cotutelle* zulassen?
- Was sind die wesentlichen Arbeitsschritte einer *Cotutelle*?
- Wie verläuft die Bewertung einer *Cotutelle*? (bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auch auf die Disputation)
- Wer stellt die Promotionsurkunde für eine *Cotutelle* aus?
- Was umfasst die Förderung der DFH?

Die Tatsache, dass diese Fragen immer wieder auftreten, verdeutlicht den Bedarf an Beratung und Anleitung. Neben der Bereitstellung von Sachinformationen könnten seitens der DFH Schulungen für Verwaltungsmitarbeiter der Mitgliedhochschulen angeboten werden, wie sie z.B. auch vom DAAD organisiert werden.

⁹ Informationen zu *Cotutelle de thèse* unter:
www.dfh-ufa.org/forschung/promotion-cotutelle-de-these/,
FAQs unter: www.dfh-ufa.org/fileadmin/Dateien/.../Cotutelle/FAQ_CT_2015_D.pdf
(als pdf-Datei).

3. Die Datenlage für die vorliegende Studie

3.1. Absolventenbefragung der DFH von 2017

Im Frühjahr 2017 führte die DFH eine Umfrage unter den *Cotutelle*-Absolventen durch mit dem Ziel, Informationen zu Mehrwert und Herausforderungen der deutsch-französischen Doppelpromotion zu erhalten. Von knapp 300 angeschriebenen ehemaligen *Cotutelle*-Doktoranden nahmen 120 Personen an der Umfrage teil, d.h. ca. 40 %. Wichtige Ergebnisse aus der Umfrage waren u.a.:

- Etwa 55 % der Teilnehmer haben ihre *Cotutelle* in den Geistes- und Sozialwissenschaften absolviert, knapp 35 % in den Natur- und Ingenieurwissenschaften, d.h. es liegt nach wie vor eine Dominanz der Geisteswissenschaften bei *Cotutelle*-Verfahren vor.
- Etwa 90 % der Befragten sehen in der *Cotutelle* einen Mehrwert, ein sehr gutes Ergebnis, besonders in Anbetracht der zu bewältigenden administrativen Hürden.
- Rund 66 % der Teilnehmer sehen in der *Cotutelle* einen positiven Effekt bei der Arbeitssuche.
- Rund 40 % der *Cotutelle*-Absolventen arbeiten im deutsch-französischen Kontext, fast 70 % arbeiten auf internationaler Ebene.
- Mehr als 80 % der Befragten können eine *Cotutelle* empfehlen.
- Als Hauptschwierigkeit sehen die Teilnehmer administrative Hürden.

3.2. Ermittlung von Daten im Rahmen der Studie des dfi

Für die Ausweitung der Erkenntnisse zu den bisherigen Erfahrungen mit den *Cotutelle*-Verfahren mussten die verfügbaren schriftlichen Dokumente ebenso berücksichtigt werden wie persönliche Interviews mit Vertretern der Verwaltung und mit Betreuern. Die Erfahrungen der Doktoranden sind am besten dokumentiert (und durch die DFH-Untersuchung von 2017 auch schon teilweise analysiert), daher standen – nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden schriftlichen Dokumente – bei den persönlichen Befragungen für unsere Studie die Verwaltungsebene und die Betreuer-Perspektive im Vordergrund.

3.2.1. Die Verwendungsnachweise/Sachberichte

In einem ersten Schritt wurden alle vorhandenen Verwendungsnachweise gesichtet (insgesamt 328), teilweise in elektronischer Form, die meisten jedoch in Papierform. Insbesondere die Sachberichte waren hierbei von Interesse, da sie Aufschluss über Mehrwert und Schwierigkeiten bei binationalen Doppelpromotionen im deutsch-französischen Kontext gaben. Die entsprechenden Stellen in den Sachberichten wurden zur gezielten Auswertung in einem Dokument erfasst, das um die schon aus der Umfrage der DFH erhaltenen Kommentare der Doktoranden ergänzt wurde.¹⁰

Die Sachberichte sind eine interessante Quelle, auch wenn man ihren Wert nicht überschätzen sollte. In den ersten Jahren der *Cotutelle*-Förderung wurde von der DFH kein Sachbericht gefordert. Dieses Instrument sachdienlicher Evaluation wurde erst ab 2008 eingeführt und in den Rahmen des Verwendungsnachweises integriert. Allerdings lag das Hauptaugenmerk bei den Verwendungsnachweisen zum einen auf dem rein fachlichen Aspekt und zum anderen auf dem Nachweis der Mittelverwendung (finanzieller Aspekt), um die ausgegebenen DFH-Mittel einzelnen Aktivitäten zuordnen zu können. Der Sachbericht forderte unter Punkt 6 im Verwendungsnachweis von 2008 bis 2015 Folgendes:

„Der Sachbericht dient dazu, der DFH die Prüfung zu ermöglichen, was zur Erfüllung des Zuwendungszweckes unternommen wurde und ob der Zweck als erfüllt anzusehen ist. Er muss mindestens eine halbe Seite lang sein und muss die wesentlichen fachlichen Ergebnisse der Doktorarbeit behandeln, aber insbesondere auch die Art und Weise, wie die Fördermittel verausgabt wurden, **die Erfolge und Schwierigkeiten während der Cotutelle.**“

2015 wurde der Sachbericht – und mit ihm auch der Verwendungsnachweis – wieder abgeschafft und durch die Zusendung und Archivierung der Doktorarbeit ersetzt. Eine die Durchführung der *Cotutelle* reflektierende Metaebene, wie sie der Sachbericht bietet, gab es – in

¹⁰ Wie bei den in den Sachberichten enthaltenen Aussagen handelte es sich auch hier um Antworten auf offene Fragen zum *Cotutelle*-Verfahren, weshalb die Antworten in ihrer Qualität mit denen aus den Sachberichten vergleichbar sind.

begrenztem Umfang – daher nur von 2008 bis 2015. Seit 2015 sind Informationen, die beispielsweise die administrative Begleitung der *Cotutelle* auf der Kooperationsebene zwischen den beiden beteiligten Universitäten betreffen, rein auf den E-Mail-Verkehr beschränkt und dies auch nur in Einzelfällen. Die Sachberichte waren daher für die vorliegende Untersuchung zwar eine sehr wichtige, aber auch in ihrer Reichweite begrenzte Quelle. Grundsätzlich lassen sich vier Kategorien von Sachberichten unterscheiden:

1. rein forschungsorientierte Sachberichte
2. finanzielle Sachberichte (Zuordnung Mobilität zu Mitteln)
3. reflexive Sachberichte, die die positiven und negativen Seiten beleuchten (Mehrwert und Schwierigkeiten der *Cotutelle*); dies gilt auch bei Abbruch der *Cotutelle*
4. keine Abgabe eines Sachberichts

Für unsere Studie wurden insgesamt mehr als 300 Verwendungsnachweise gesichtet, wobei wir uns auf diejenigen Sachberichte konzentriert haben, die Aussagen über Mehrwert und Schwierigkeiten enthalten (Kategorie 3). Rein forschungsorientierte Sachberichte sowie die Abgabe eines auf reflektierender Ebene aussagelosen Sachberichts oder das komplette Fehlen eines Sachberichts wurden der Vollständigkeit halber in einer separaten Liste mit dem entsprechenden Aktenzeichen vermerkt, sind aber in die Analyse nicht eingegangen. Die Datengrundlage hat es somit nicht erlaubt, statistisch relevante und repräsentative Aussagen zu treffen, zumal ein Teil der inhaltlich interessanten Sachberichte nicht von den Doktoranden, sondern von dritten Personen (Betreuer oder Verwaltung) abgefasst wurden. Die aufgrund der Analyse der Sachberichte getätigten Aussagen sind somit belastbare Tendenzen, nicht aber für die Gesamtheit der Verfahren statistisch repräsentative Befunde.

3.2.2. Abbrüche von *Cotutelle*-Verfahren

Auch Informationen zu Abbrüchen von *Cotutelle*-Verfahren wurden analysiert, um mehr über die Ursachen für die vorzeitige Beendigung der Promotion zu erfahren (z.B. persönliche Gründe, Probleme mit dem Betreuer, Verwaltungsprobleme). Als „Abbruch“ gilt für die DFH dabei, wenn das binationale Promotionsverfahren beendet wird. Doktoran-

den, die sich anschließend für eine rein nationale Promotion entscheiden, sind bei der DFH dennoch als „Abbruch“ (eben der *Cotutelle*) erfasst. Aufgrund der vergleichsweise kleinen Anzahl und angesichts einer breiten Streuung ganz unterschiedlicher Gründe wurden diese Daten nicht weiter ausgewertet, da sich keine relevante Häufung feststellen ließ.¹¹

3.2.3. *Cotutelle*-Vereinbarungen

Des Weiteren wurden stichprobenartig ca. 60 *Cotutelle*-Verträge (*Conventions de Cotutelle*) geprüft, um einzelne Vertragsteile miteinander vergleichen zu können zur Identifikation von geeigneten Formulierungen und Bestandteilen, um hinsichtlich der möglichen Konzeption eines „Mustervertrages“ für *Cotutelle*-Verfahren passgenaue Empfehlungen geben zu können. Darüber hinaus wurden einige ausgewählte Promotionsurkunden erfolgreich abgeschlossener *Cotutelle*-Verfahren analysiert, um auch hier Fälle guter Praxis herauszufiltern, da es bei der Ausstellung der Promotionsurkunden bei *Cotutelle*-Verfahren nicht selten zu Schwierigkeiten kommt (s. Kapitel 5.2.3. „*Soutenance* und Promotionsurkunde“).

3.2.4. Qualitative semi-strukturierte Interviews

In einem weiteren Arbeitsschritt wurde die gezielte Befragung von geeigneten Gesprächspartnern ausgewählter Partneruniversitäten anhand von ausgearbeiteten Interview-Leitfäden vorbereitet, unterschieden nach den Personengruppen „Betreuer“ und „Verwaltung“. Die Auswahl der für die Befragung geeigneten Universitäten wurde in Absprache mit der DFH getroffen, die in den Prozess der Untersuchung begleitend eingebunden war. Es wurde auf breite Streuung der beteiligten Fakultäten (Fächer), auf geographische Streuung und die Mischung kleiner und größerer Universitäten geachtet. Die Befragungen vor Ort bei den Hochschulpartnern hatten qualitativen Charakter (qualitative Interviews). Statistische Verfahren waren aufgrund der relativ kleinen

¹¹ Insgesamt wurden im Zeitraum 2005–2016 bei der DFH 34 Abbrüche dokumentiert. Die Auswertung, die seitens der DFH bereits gemacht wurde, unterscheidet verschiedene Gründe: administrative Hürden, Einstieg ins Berufsleben, finanzielle Gründe, gesundheitliche Gründe, Betreuungssituation. Keiner dieser verschiedenen Gründe tritt besonders häufig auf.

Stückzahlen ohnehin nicht erfolgversprechend. Die Fragen versuchten dabei, den Prozess der *Cotutelle* in seinem Verlauf abzubilden: von der Aufnahme als Doktorand, über die Anbahnung des *Cotutelle*-Vertrags, die Bewerbung für die Förderung über die eigentliche Promotionsphase mit weiteren Formalitäten, die es zu beachten gilt (z.B. Rückmeldungen, Berichte zum Verlauf), bis hin zum Abschluss des Verfahrens mit der Organisation der Verteidigung (*soutenance*) und schließlich dem Erhalt der Promotionsurkunde. Fragestellungen, die in den Interviews erörtert wurden, waren unter anderem:

- Wie groß ist das Potential für *Cotutelle* und wird es ausgeschöpft?
- Sind die Anreize ausreichend?
- Wie kann man den Nutzen beschreiben, subjektiv und objektiv?
- Warum kommen intendierte *Cotutelle*-Verfahren manchmal doch nicht zustande?
- Wo sind Blockaden zu erkennen (persönlich, administrativ, juristisch)?
- Welche Handlungsempfehlungen kann man formulieren?
- Gibt es Bedarf an Beratung? Was sind die Zielgruppen?
- Kann man die Abfassung der *Conventions de Cotutelle* vereinfachen, z.B. durch einen Mustervertrag? Sind andere Methoden zur Vereinfachung denkbar?
- Welche Universitäten sind besonders aktiv und wie gehen diese mit dem Verfahren um?

Neben der Diskussion der ausgearbeiteten Leitfragen wurde den Interview-Partnern ausreichend Gelegenheit geboten, eigene Sichtweisen, Problembereiche sowie Fälle gelungener Kooperation zu schildern (offener Interview-Teil). Bei den Interviews wurde Vertraulichkeit (bzw. Anonymisierung) vereinbart, um alle relevanten Punkte ansprechen zu können.¹²

Zur Vorbereitung der Interviews erfolgte zunächst eine systematische Online-Recherche zu den ausgewählten Universitäten zwecks Identifikation von mit *Cotutelle*-Verfahren vertrauten bzw. dafür zuständigen Stellen und geeigneten Ansprechpartnern. Die Vielzahl der

12 Eine weitere Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch war die Teilnahme an einem zweitägigen Workshop des DAAD in Berlin zum Thema „Rechtliche Aspekte von *Cotutelle* und Doppelpromotionen“, an dem Verwaltungsmitarbeiter verschiedener deutscher Universitäten teilnahmen.

in unterschiedlichen Hochschulen zuständigen Stellen lässt erkennen, dass die Zuordnung des *Cotutelle*-Verfahrens zu den jeweiligen internen Verwaltungsabläufen nicht einheitlich ist. Bei den untersuchten Hochschulen hatte man es mit einer Vielzahl von Stellen zu tun: Promotionsbüro, *École doctorale* (bzw. Graduate School, Doktorandenkollegs), Akademisches Auslandsamt, Dekanatsebene, Fakultätsrat, Justizariat, Betreuer, Programmbeauftragte, Promovierendenrat, Servicezentrum Forschung, wobei diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Zudem wurde bei der vorbereitenden Recherche über die ausgewählten Hochschulen das für die Allgemeinheit zugängliche Informationsmaterial zum Thema *Cotutelle*-Verfahren auf den Homepages der betreffenden Universitäten und Einrichtungen gesichtet. Ziel war es einerseits, mehr darüber zu erfahren, wie sich *Cotutelle*-Interessenten vorab informieren können, insbesondere über Formalitäten und eventuelle Hindernisse oder Verzögerungen im Zusammenhang mit einer binationalen Promotion, und andererseits, ob es Anlaufstellen gibt, die bei Problemen im Verlauf des Promotionsverfahrens Hilfestellung leisten.

Im Anschluss an diese Recherche erfolgte die Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Ansprechpartnern. In den Fällen, wo ein persönliches Gespräch vor Ort nicht möglich war, wurde die Befragung telefonisch oder schriftlich per E-Mail durchgeführt. Die Bereitschaft der kontaktierten Personen, an der Untersuchung mitzuwirken, war sehr groß bis groß, wobei wiederholt ausdrücklich begrüßt wurde, dass eine Untersuchung der deutsch-französischen *Cotutelle*-Verfahren seitens der DFH initiiert wurde.

4. Die Wahrnehmung seitens der Absolventen

Aufgrund der Heterogenität der vorliegenden Sachberichte und angesichts der Tatsache, dass für viele Jahrgänge überhaupt keine Berichte vorliegen, musste die Auswertungsmethode angepasst werden. Die inhaltlich relevanten Teile der Sachberichte (also diejenigen, wo zur Verwendung der Mittel sowie zu den aufgetretenen Erfolgen und Schwierigkeiten Stellung bezogen wurde) wurden in einem Word-Dokument zusammengeführt, innerhalb dessen dann semantische Analysen

vorgenommen wurden. Dabei ging es darum, Häufungen von vergleichbaren Äußerungen zu ermitteln, und somit verallgemeinerbare Aussagen zu formulieren. Dieses Verfahren ist von der Methode der „Schlagwortwolken“ inspiriert, auch wenn die relativ geringe Menge keine relevanten statistischen Aussagen erlaubt, wohl aber Häufungen von Aussagen aufzeigen kann. Im Folgenden werden die positiven (4.1.) bzw. problematischen (4.2.) Aspekte anhand von Beispielen aus den Berichten der Doktoranden illustriert, daneben werden besonders häufig auftretende Aussagen summarisch dargestellt.

4.1. Mehrwert der *Cotutelle*

Die in Universitätskreisen vorherrschende Meinung scheint eine Internationalisierung der akademischen Karriere zu bevorzugen. Dies entspricht auch den internationalen Förderlogiken. Es scheint Konsens, dass eine binationale Promotion, die mehrere längere Aufenthalte an der Partnerhochschule im Ausland vorsieht, grundsätzlich positiv ist. Sie bietet den Doktoranden nicht nur die Möglichkeit, überdurchschnittliche Fremdsprachenkenntnisse sowie profunde interkulturelle Kompetenzen zu erwerben, sondern ermöglicht auch das Kennenlernen unterschiedlicher Wissenschaftssysteme sowie die Einbindung in größere, binationale oder internationale Netzwerke. Die Chancen der Absolventen einer *Cotutelle* auf dem Arbeitsmarkt und in der Wissenschaft erhöhen sich, da in beiden Ländern anerkannte Qualifikationen nachgewiesen werden können und somit eine solide Basis für eine wissenschaftliche Karriere auch im Nachbarland (oder in Drittländern) geschaffen wird.

Die in den Sachberichten der Verwendungsnachweise erhaltenen Informationen zum Mehrwert einer *Cotutelle* bestätigen die zuvor genannten Vorteile einer binationalen Promotion und führen diese im Detail noch weiter aus. Im Folgenden werden zunächst ausgewählte Zitate wiedergegeben, anschließend werden besonders häufig auftretende Äußerungen gruppiert dargestellt.

Als große Bereicherung wird der Perspektivenwechsel gesehen und zwar in zweifacher Hinsicht: zum einen im Hinblick auf die unterschiedlichen Methodologien und universitären Arbeitsweisen in Deutschland und Frankreich und zum anderen im Hinblick auf den interkulturellen Mehrwert. Viele Promovierende haben die methodologische Vielfalt

dazu genutzt, länderspezifische Ansätze zu kombinieren und sich einen neuen, eigenen Zugang zu ihrem Forschungsthema zu erschließen, was sich als sehr fruchtbar erwies:

„En conclusion, la possibilité de profiter d’une allocation de recherche a profondément influé sur le résultat final de ma recherche. Au plan méthodologique il a permis de trouver un équilibre satisfaisant entre deux disciplines et deux traditions académiques nationales. Au plan thématique, l’opportunité de travailler *in situ* sur les sources pour un sujet touchant à l’art allemand a permis d’améliorer la qualité du travail mais contribue également, en France, à une meilleure diffusion de connaissances sur un sujet peu étudié hors de l’espace germanophone.“¹³

Die neue gewinnbringende Perspektive auf das Thema der Dissertation wird vor allem durch den Austausch mit und das Feedback von Doktoranden und Betreuern der Partneruniversität motiviert. Durch den Auslandsaufenthalt ist aber auch ein Kennenlernen unterschiedlicher Fächertraditionen und hochschulinterner Abläufe im Partnerland möglich. Gerade im Hinblick auf die deutsch-französische Kooperation ist die grenzüberschreitende Forschungspraxis darüber hinaus auch politisch von großer Bedeutung und ein wichtiger Beitrag, transnationale Wissenschaftspraxis weiter auszubauen. Oftmals wird gerade durch die Differenzerfahrung die Vielfalt und Komplexität kultureller Verflechtungen besonders deutlich:

„Den großen Mehrwert der Dissertation im *Cotutelle*-Verfahren sehe ich im konstanten, weil auch institutionell geförderten Austausch zwischen deutschen und französischen Wissenschaftlern und Forschern weiterer Nationalitäten, den interkulturellen Erfahrungen in mindestens zwei Forschungszusammenhängen und den damit einhergehenden vielfältigen Anregungen.“

„Mener les recherches en France et en Allemagne m’a permis de participer aux événements scientifiques de deux écoles doctorales et donc d’avoir non seulement accès à deux modes de

13 Die Zitate werden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert wiedergegeben.

pensées méthodologiques et scientifiques, mais aussi de travailler dans deux langues différentes.“

Kooperationserfolge manifestieren sich darüber hinaus durch das Gelingen einer optimalen Kommunikation mit den Betreuern der *Cotutelle*.¹⁴ Persönliche Begegnungen, die in regelmäßigen Intervallen stattfinden sollten, sind dabei für eine gelingende Kommunikation und ein optimales, auf gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen basierendes Betreuungsverhältnis von essentieller Wichtigkeit, häufig auch – je nach Komplexität des Dissertationsthemas – dringend erforderlich:

„Gerade wenn es um die Modellierung ökonomischen Verhaltens mit Hilfe von mathematischen Methoden geht, ist der persönliche Austausch von Ideen unabdingbar. Oftmals sind die verwendeten Formeln und Modelle derart komplex, dass persönliche Gespräche notwendig sind, um anderen eigene Ideen zu präsentieren, zu diskutieren und effizient mit der Arbeit voranzuschreiten.“

Kann dies – nicht zuletzt dank finanzieller Unterstützung wie die Mobilitätsbeihilfen der DFH – erfolgreich umgesetzt werden, erfolgt meist auch eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen mit einem *Win-Win*-Effekt für alle beteiligten Akteure und einer Ausweitung auf weitere Fachbereiche und andere Formen der Kooperation:

„Impressive results have been obtained and contacts have been established between German and French colleagues – and universities – which certainly will continue in the future. The whole project can be regarded as a great success.“

14 Wie wichtig eine gute Betreuung für den erfolgreichen Verlauf des Promotionsprojekts ist, führt Franz Himpsl in seinem Artikel „Ein besonderes Verhältnis“ aus (In: *duz* (08/2018), S. 21-29), der die wichtige Rolle des Betreuers beleuchtet: „Manchmal spannungsvoll und distanziert, manchmal kollegial und zugewandt: Das Verhältnis der Promovenden und ihrer Betreuer ist ein besonderes. Unsere Gesprächspartner erzählen von Frust und seelischem Druck, aber auch von inspirierenden, aufopferungsvollen, vorbildhaften Begleitern. (...) Dass Promotionsbetreuung oft zwischen Tür und Angel erfolgt, ist Teil eines systemischen Problems. Die Doktoranden, deren Aufgabe eigentlich im Forschen besteht, sind häufig in die Lehre eingebunden, jobben oder sind mit Pflichtseminaren, Rechenschaftsberichten und Netzwerken beschäftigt. Und die Professoren? (...) [Etlliche] Lehrende [müssen] so viel Verwaltungsarbeit erledigen (...), dass kaum mehr Zeit für die Doktoranden bleibe und sie Betreuungsvereinbarungen nicht einhalten können.“ (Himpsl, S. 21)

Viele *Cotutelle*-Absolventen betonen in den Sachberichten immer wieder die Möglichkeit zur intensiven Recherche durch die *Cotutelle*-Förderung der DFH, gerade in ausländischen Bibliotheken und Archiven. Oftmals stellt sich erst während der Recherchen für das Forschungsprojekt heraus, dass die Erhebung und Auswertung von Archiven in weit größerem Umfang als zunächst angenommen erfolgen muss, d.h. längere oder mehrere Aufenthalte als ursprünglich vorgesehen im Ausland einzuplanen sind. Lohn der Mühe ist eine erreichte Tiefe der Forschungsergebnisse, die ansonsten so nicht erzielt worden wäre, sowie eine Erweiterung der Kenntnisse in anderen (benachbarten) wissenschaftlichen Disziplinen.

Auch die Teilnahme an internationalen Tagungen, wodurch eine Etablierung in Fachkreisen effektiv und zielgerichtet umgesetzt werden kann, wird von den Doktoranden sehr geschätzt, zum einen durch die Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse vor Expertenpublikum, zum anderen weil eine aktive Vernetzung mit anderen Wissenschaftlern möglich wird und somit die Partizipation an einem deutsch-französischen Wissenschaftsnetzwerk, zu dessen Aufbau die Promovierenden darüber hinaus selbst beitragen können und durch das sich vielfältige Handlungsmöglichkeiten ergeben. Die geknüpften Kontakte auf internationalen Konferenzen und Tagungen werden als sehr bedeutsam für die weitere wissenschaftliche Karriere geschätzt:

„Es ist mir gelungen, diese Arbeit bei mehreren internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen vorzustellen, mehrere wissenschaftliche Artikel zu verfassen, ein deutsch-französisches Forschungsatelier zu organisieren, meine deutschen Sprachkompetenzen zu verbessern und konkrete Ergebnisse zu erzielen, die vielversprechende Möglichkeiten für nachfolgende Studien anbieten.“

„Durant cette période [séjour de recherche] j’ai pu participer à l’activité scientifique du département de Philosophie de l’Université (...), en assistant à de nombreux cours, séminaires et cercles de lectures.“

In diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnenswert sind sprachliche Aspekte, da sich eine binationale Promotion nicht zuletzt auch sehr positiv auf die Fremdsprachenkenntnisse auswirkt:

„Die Erstellung der Dissertation im Rahmen eines deutsch-französischen Promotionsverfahrens hat mir auf sprachlicher Ebene den Vorteil gebracht, „nebenbei“ meine französischen Sprachkenntnisse zu vervollkommen und meine interkulturelle Kompetenz zu schärfen – zwei wichtige Anforderungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt.“

„Lors de ma formation doctorale, (...) j’ai également passé le diplôme de langue C1 au Goethe Institut de Hambourg. “

Gerade bei internationalen Konferenzen oder der Arbeit in internationalen Teams beschränkt sich die Verbesserung der Sprachkenntnisse keineswegs nur auf Deutsch oder Französisch, sondern es bietet sich auch die Möglichkeit, Englisch als internationales Medium der Verständigung zu verbessern oder Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen zu reaktivieren.

Zusammenfassend seien hier die in dieser oder ähnlicher Formulierung am häufigsten aufgetretenen positiven Äußerungen zum Mehrwert der *Cotutelle* aufgelistet:

- Die Doppelbetreuung beinhaltet einen Mehrwert durch Kreuzung der wissenschaftlichen Kulturen und Methoden. Die Förderung der DFH hat die nötige Flexibilität gegeben, um die Arbeit trotz der Systemdifferenzen zu realisieren.
- Die Mobilitätshilfe der DFH hat einen praktischen Mehrwert für Doktoranden und Betreuer (Gutachter) und verhindert finanzielle Engpässe.
- Die Vorträge und Präsentationen der eigenen Arbeit in verschiedenen Kontexten hat wertvolle Erfahrungen gebracht.¹⁵

4.2. Problembereiche binationaler Promotionen

Bei denjenigen Sachberichten, die sich überhaupt zum Verfahren der *Cotutelle* äußern, steht die Klage über administrative Komplikationen und Verzögerungen im Vordergrund. Die Kernaussage, die am häufigsten auftrat, lässt sich – dies sei den nachfolgenden Unterkapiteln von 4.2. vorangestellt – auf folgende Aspekte reduzieren:

- Der administrative Mehraufwand war sehr groß.

¹⁵ Es handelt sich an dieser Stelle, wie bereits erwähnt, um typisierte Aussagen, die auf Französisch oder Deutsch mit diesen oder äquivalenten Formulierungen getätigt wurden.

- Variante: ... steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

An ausgewählten Fällen lassen sich die verschiedenen Aspekte genauer identifizieren.

4.2.1. „Diener zweier Herren“: (bürokratische) Schwierigkeiten bei *Cotutelle*-Verfahren

Viele Doktoranden berichten von „unerwarteten Schwierigkeiten“ gleich zu Beginn der Promotion bei der Erstellung des für die Durchführung des binationalen Promotionsverfahrens notwendigen Vertragswerkes, der *Convention*. Häufig sind sich die beiden beteiligten Universitäten bzw. die jeweiligen Fakultäten und die *École Doctorale* / Graduate School oder andere mit dem Verfahren befasste Instanzen uneinig bezüglich der rechtlichen Textform des *Cotutelle*-Vertrags und auch der notwendigen Unterlagen, die eingereicht werden müssen. Insbesondere die involvierten Justizariate melden oft Bedenken an. Was die Situation zusätzlich erschwert ist, dass es in nicht wenigen Fällen keinerlei direkten Austausch zwischen den Partneruniversitäten gibt und sich die Doktoranden daher gezwungen sehen, sich selbst um jegliche Vermittlungen und Übersetzungen zu kümmern. Bis die *Convention* schließlich unter Dach und Fach ist, vergehen mindestens sechs Monate, nicht selten gar bis zu einem Jahr oder länger. Dies ist für die Doktoranden ein unzumutbarer Zustand der Schweben, da es ihnen erst durch die vorliegende, von allen Parteien unterschriebene *Convention* möglich ist, sich offiziell als Doktorand einzuschreiben oder – bei naturwissenschaftlichen Fächern – die experimentelle Arbeit im Labor aufzunehmen.

Im Rahmen einer *Cotutelle de thèse* sind die Promovierenden außerdem verpflichtet, sowohl das Doktorandenprogramm ihrer Heimatuniversität zu befolgen als auch die Promotionsauflagen der ausländischen Universität. Beide Promotionsprogramme sehen – je nach Fachrichtung – den Besuch zahlreicher Methodenkurse, Seminare, Vorträge etc. zum Erwerb von *Creditpoints* vor und dienen der fachlichen und außerfachlichen Weiterbildung der Doktoranden. In einer durch die französische *École doctorale* erstellten Liste müssen die Doktoranden eintragen, an welchen zusätzlichen Aktivitäten sie im Rahmen ihres Dissertationsprojekts teilgenommen haben. Die Anforderungen der beiden Promotionsprogramme sind dabei sehr unterschiedlich

und orientieren sich stark an ihrer jeweiligen Disziplin. So kann es beispielsweise sein, dass die Promotion ein interdisziplinäres Thema behandelt, bei der einen Hochschule z.B. die Biologie, bei der anderen Hochschule die Chemie davon betroffen ist, und dann nicht unbedingt komplementäre Auflagen erfüllt werden müssen. Eine Erleichterung für binationale Promotionen, z.B. durch Anerkennung von bereits erbrachten vergleichbaren Leistungen im jeweils anderen Land, gibt es kaum. Zumeist müssen beide Doktoratsprogramme vollständig erfüllt werden, wodurch ein erheblicher Mehraufwand entsteht, der bei den Naturwissenschaften zusätzlich zur Arbeit im Labor erbracht werden muss. Hinzu kommen oft noch Lehrverpflichtungen und der Druck, wissenschaftliche Artikel zu ersten Forschungsergebnissen in Fachzeitschriften zu veröffentlichen. Die Einhaltung des vertraglich gesetzten zeitlichen Rahmens wird durch die genannten Verpflichtungen erheblich erschwert. Auch die soziale Komponente darf bei der Vielzahl der Verpflichtungen nicht vergessen werden:

„In meinem Fall habe ich alle 6 Monate meinen Arbeitsplatz (...) gewechselt. Das ist auf längere Zeit gesehen (...) vor allem für das soziale Leben anstrengend. Außerdem fallen alle sechs Monate wieder Einarbeitungszeiten an. Man muss für beide Institute an der Lehre und sonstiger Institutsarbeit mitarbeiten, was zu Mehrbelastung im Vergleich zu Doktoranden ohne *Cotutelle* führen kann. Man ist nie volles Mitglied der Forschungsgruppe aufgrund von Abwesenheit und Forschungstätigkeiten am jeweiligen anderen Institut. Meiner Erfahrung nach hat der Doktorand mehr Vorteile, an nur einem Institut betreut zu werden und sich um Forschungsaufenthalte an diversen anderen Universitäten zu bemühen. Damit werden auch Meinungsverschiedenheiten über Forschungsvorhaben der gleichberechtigten *Cotutelle*-Betreuer vermieden.“

Auch die jährlichen Rückmeldungen an beiden Hochschulen, bei denen zudem unterschiedliche Anforderungen zu berücksichtigen sind, und die jährliche Verlängerung der *Cotutelle*-Vereinbarung nach Ablauf der ersten drei Jahre sind ein zusätzlicher Aufwand für den Doktoranden und werden als „zeit- und ressourcenfressender Papierkrieg“ empfunden. Viele Teilnehmer am *Cotutelle*-Verfahren sprechen sich dafür aus, dass die Regelpromotionszeit für eine binationale Promotion –

zumindest in den Geistes- und Sozialwissenschaften – von bislang drei Jahren unbedingt auf fünf Jahre verlängert werden sollte, damit sich die Doktoranden nach Überschreitung der Frist nicht ständig an der französischen Partneruniversität rückmelden müssen, wo der administrative Aufwand dafür als besonders hoch empfunden wird.¹⁶ Drei Jahre seien für die Promotion oftmals einfach zu wenig, wenn man Auslandsaufenthalte zu absolvieren habe und zudem noch arbeiten müsse, um sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Hinzu kommt in diesem Zusammenhang, dass das OK für die Rückmeldung bei Verlängerung der Promotionsphase in Frankreich extrem lange dauert. Es wäre daher sinnvoll, erst gar nicht verlängern zu müssen. Promovierende berichten, dass es nicht ungewöhnlich sei, nach erfolgter Rückmeldung mehr als ein Jahr lang (!) auf die genehmigte Verlängerung (*Avenant*) der französischen Partneruniversität warten zu müssen. Für den Rückmeldeantrag sind etliche Dokumente einzureichen, insbesondere ein ausführlicher Bericht über das Vorankommen der Dissertation, der an manchen Universitäten an intern drei verschiedene Stellen gleichzeitig geschickt werden muss, welche untereinander jedoch nicht (effektiv) kommunizieren. Auch Internet-Plattformen für Doktoranden erfordern einen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Jeder Promovierende muss sich dort registrieren und die Einträge auf dieser Plattform aktualisieren, was ebenfalls für die Rückmeldungen gilt.

Insgesamt wird die Doktorandenausbildung besonders an den französischen Partneruniversitäten als extrem strukturiert, verschult und als administrativ überdimensioniert empfunden. Ein *Cotutelle*-Absolvent fasst die negativen Aspekte einer Doppelpromotion wie folgt zusammen:

„Zukünftigen Doktoranden würde ich unter keinen Umständen eine *Cotutelle* empfehlen. Die *Cotutelle* verursacht oftmals einen enormen administrativen Mehraufwand; dabei sind die Chancen auf einen tatsächlichen Mehrwert für die anschließende berufliche Laufbahn gering. Die *Cotutelle* ist ein Politikum, das in der Praxis für die Doktoranden oftmals mit massiven Arbeitsnachteilen in Form von absurd anmutender administrativer Schachtelhuberei, divergierender Interessen der jeweils gleichberech-

¹⁶ In der neuen Verordnung, die 2016 vom französischen Erziehungsministerium erlassen wurde, wird die prinzipielle Verlängerung auf 5 Jahre ausdrücklich erwähnt.

tigten beiden Erst-, Zweit- und Dritt-Gutachter und dadurch verursachter zeitlicher Verzögerungen des Abschlusses verbunden ist. Die *Cotutelle* bringt dabei meiner Ansicht nach keinen Mehrwert, der nicht durch einen Forschungsaufenthalt im Ausland und durch eine Kooperation mit ausländischen Forschern ebenso erreicht werden könnte.“

Es mag in Anbetracht der genannten Gründe nicht verwundern, dass einige *Cotutelle*-Verfahren nicht abgeschlossen werden. Allerdings werden administrative Hürden in nur drei von insgesamt 34 Fällen der von der DFH zwischen 2005 und 2016 geförderten *Cotutelles de thèse* von den ehemaligen Doktoranden als (zumindest monokausale) Begründung für den Abbruch genannt. So konnte beispielsweise in einem Fall die fehlende Unterschrift des französischen Partners in der *Convention* aus unbekanntem Gründen nicht erbracht werden. Die häufigsten Ursachen für den Abbruch einer *Cotutelle* scheinen hingegen – wie bereits erwähnt – persönlicher Natur zu sein: Krankheiten, familiäre Umstände, berufliche Angebote, finanzielle Schwierigkeiten, manchmal auch unüberwindbare Probleme mit den Betreuern oder gleich mehrere Probleme auf einmal:

„En premier lieu, j’ai pris la décision d’interrompre mon travail de recherche, essentiellement pour des raisons financières. En effet, ma thèse n’ayant pas été financée, mais uniquement soutenue par votre allocation pour mes séjours à l’étranger, je devais travailler à côté de mon doctorat et prendre en charge de gros volumes de cours pour pouvoir vivre « normalement » au quotidien. (...) En deuxième lieu, aux préoccupations financières et organisationnelles, se sont ajoutées des inquiétudes qui m’ont entraînée vers une indispensable réflexion par rapport à la poursuite de mon projet et mon bien-être académique, professionnel, personnel et celui de mon entourage. Aussi, face à une impression d’isolement et d’incapacité à continuer, j’ai fini, après en avoir parlé avec ma directrice de thèse, (...), par faire difficilement un choix.“

Wie belastend jedoch administrative Schwierigkeiten für die Promovierenden tatsächlich sind, geht aus den in den Sachberichten zahlreich geäußerten Kommentaren hervor. Festhalten lassen sich abschließend aus Doktorandensicht für den administrativen Bereich vor allem

folgende Punkte und Lösungsansätze, die besonders häufig genannt werden:

- Die Doktoranden haben überproportional viel selbst mit der Verwaltung zu tun. Dieser zusätzliche Aufwand wird oft als belastend empfunden.
- Entlastung kann von den Betreuern kommen, allerdings nur dann, wenn diese in ihren jeweiligen Verwaltungen gut vernetzt sind.
- Optimal ist eine direkte Kommunikation der administrativen Stellen untereinander. Je besser sich die Verwaltungen der Partnerhochschulen kennen, desto effizienter sind die Abläufe und desto mehr Entlastung von administrativen Aufgaben hat das für den Promovierenden zur Folge.
- Ein zusätzlicher Ansatz für mögliche Verbesserungen in der Administration wäre darüber hinaus eine generelle Optimierung der Verwaltungsabläufe sowie die Schaffung geeigneter Anlaufstellen mit qualifizierten Ansprechpartnern.

In diesem Zusammenhang soll komplementär eine interessante Umfrage Erwähnung finden, die von Anna Schumacher im Rahmen ihrer Dissertation¹⁷ gemacht wurde und die ebenfalls auf Aussagen von Personen beruht, die zum Netzwerk der DFH gehören. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse erschien in dem Artikel „Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Hochschulkooperationen“.¹⁸ Frau Schumacher hat eine umfangreiche Online-Befragung an deutschen und französischen Universitäten durchgeführt. Befragt wurden Studierende, Doktoranden¹⁹, Professoren, Lehr- und Projektbeauftragte von deutsch-französischen Projekten sowie Verwaltungspersonal von Universitäten, das sich jedoch auf die Akademischen Auslandsämter bzw. International Offices beschränkte. Aus der Befragung ergab sich, dass bereits 52 % der Franzosen und 57 % der Deutschen

17 Der Titel der Doktorarbeit, eine *Cotutelle de thèse*, von Anna Schumacher lautet: *Les compétences interculturelles dans les coopérations universitaires franco-allemandes. Une étude empirique sur le déroulement exemplaire de projets bilatéraux*. Aachen, 2015.

18 Schumacher, Anna. „Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Hochschulkooperationen. Eine empirische Studie zur interkulturellen Kompetenz an deutschen und französischen Hochschulen“. In: Hiller, Gundula Gwenn et al. (eds.). *Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Studiengängen: Les compétences interculturelles dans les cursus franco-allemands*. Wiesbaden, 2017 (S. 103-121).

19 Es handelt sich hierbei um Studierende und Promovierende innerhalb des DFH-Netzwerks, da die Deutsch-Französische Hochschule bei der Kontaktaufnahme behilflich war.

Erfahrungen mit interkulturell bedingten Missverständnissen im deutsch-französischen Kontext gemacht haben, wobei sowohl auf französischer als auch auf deutscher Seite ursächlich an erster Stelle Kommunikationsprobleme angegeben wurden. An zweiter Stelle nannten die deutschen Teilnehmer der Umfrage Probleme im administrativen Bereich, die von den französischen Teilnehmern erst an dritter Stelle genannt wurden:

„Zu den zentralen Problemen, die die deutschen Befragten bereits im Kontakt mit französischen Universitäten erlebt haben, zählen an erster Stelle Unterschiede in den administrativen Prozessen beider Länder, die in der Vergangenheit sehr häufig zu Verzögerungen geführt haben. Eine Vielzahl der Deutschen berichtete ebenfalls von Problemen bei der Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie der Anerkennung des ausländischen Zeugnisses.“ (Schumacher, S. 112)

Als weitere Probleme nannten sowohl deutsche als auch französische Befragte folgende Bereiche:

„Kommunikationsprobleme aufgrund mangelnder Fremdsprachenkompetenz, unterschiedliche Studien- und Lernkulturen der beiden Länder, mangelnde interkulturelle Kompetenz der Beteiligten eines Austauschprogrammes, Nicht-Zustandekommen von *Cotutelle*-Vereinbarungen aufgrund administrativer Ursachen, Abstimmungsprobleme unter den Partneruniversitäten, Überschneidung des deutschen Semesters mit dem französischen Studienjahr sowie Koordinierungsschwierigkeiten in binationalen Studiengängen. Die von den französischen Befragten am häufigsten erlebten Probleme in deutsch-französischen Hochschulkooperationen waren, wie auch auf deutscher Seite, administrative Schwierigkeiten.“ (Schumacher, S. 112)

Die Schlussfolgerung von Anna Schumacher am Ende ihrer Untersuchung lautet: „Obgleich die Studie auf eine große Teilnehmerzahl verweisen kann, scheint es dennoch so zu sein, dass die Relevanz der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf Hochschulebene noch nicht in dem Maße, wie es sein sollte, von den Universitäten wahrgenommen wird“ (Schumacher, S. 120).

4.2.2. Die *Soutenance*: eine organisatorische und finanzielle Herausforderung

Die binationale Disputation (*Soutenance*) ist für viele Doktoranden eine erhebliche Hürde in der erfolgreichen Verwirklichung des *Cotutelle*-Abschlusses:

„In der Abschlussphase stellte die Organisation der binationalen *Soutenance* eine Herausforderung für alle Beteiligten dar, zumal sich die Regelungen unterschiedlich, zum Teil gegensätzlich, darstellten. Durch Verhandlungen auf der administrativen Ebene beider Universitäten und der Erstellung von insgesamt sieben Gutachten, die zum Teil von professioneller Seite in die jeweils andere Sprache übersetzt werden mussten, konnte diese Hürde genommen werden (...).“

Zur Lösung der kritischen Punkte einer gemeinsamen Disputation haben sich in der Praxis zwei Ansätze als besonders kooperativ erwiesen:

- a) Es gilt grundsätzlich das jeweilige „Hausrecht“, d.h. die Regelungen der Universität, an der die Verteidigung stattfindet, oder
- b) beide Anforderungen an die Disputation werden kumuliert, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die Promotionskommission kann bis zu sieben Mitglieder umfassen: vier Professoren der Hochschule, an der die Verteidigung stattfindet, und weitere drei Professoren der Partnerhochschule. Wie schwierig es ist, einen für alle Beteiligten passenden Termin für die Disputation zu finden, kann man sich unschwer vorstellen. Darüber hinaus müssen für die anwesenden Professoren die Unterkunfts- und Reisekosten übernommen werden. Die beteiligten Hochschulen haben oftmals keine Budgets für solche Ausgaben, so dass die Doktoranden die erforderlichen Mittel anderweitig aufbringen müssen. Die finanzielle Unterstützung durch die DFH ist gerade in dieser Phase der Promotion daher für die Promovierenden besonders wertvoll.

Dass die *Soutenance* durchaus reibungslos verlaufen kann, zeigt ein Beispiel, bei dem die Verwaltungen offenbar gut kooperiert haben:

„L'apport de ma collaboration avec les chercheurs français et allemands se solde donc par un succès, d'un point de vue académique. (...) La formation du jury de soutenance s'est

constituée d'un commun accord et en bonne intelligence entre les deux institutions et, hormis le malentendu sur l'émission du diplôme final (dont le règlement est en cours), cette cotutelle s'est déroulée dans les meilleures conditions.“

Ein geradezu idealer Fall resümiert das *Cotutelle*-Verfahren in seinen positiven Aspekten – ein Beweis mehr für die prinzipielle Möglichkeit, die bestehenden Regelungen zu einem gelungenen Verfahren zu nutzen:

„Tant sur le plan scientifique que pratique, la soutenance de thèse a apporté une conclusion à la cotutelle qui a rempli ses objectifs: qualité du travail scientifique binational, collaboration scientifique non seulement entre des personnes mais aussi entre deux mondes académiques. L'aide accordée par l'UFA pour l'organisation de la soutenance a contribué à l'ambiance de travail agréable et la résolution des difficultés logistiques que résultaient d'un manque de financement lors de la soutenance de la cotutelle de thèse.“

4.2.3. Der Abschluss der *Cotutelle* und die Promotionsurkunde

Auch nach absolvierter Abschlussprüfung kommt es am Ende der Promotion immer wieder zu Schwierigkeiten, die mit der Ausstellung der Urkunden zu tun haben. Nachfolgend ein Auszug aus der E-Mail eines ehemaligen Doktoranden an die DFH:

„Zur Zeit kann ich Ihnen leider nur die französische Urkunde (meiner Hauptuniversität) zukommen lassen, (...), da ich leider Schwierigkeiten bei der Vergabe meiner deutschen Promotionsurkunde begegne. Vielleicht könnte Ihre Expertise mir sogar weiterhelfen, falls Ihnen solche Fälle bekannt sind. Das Szenario ist Folgendes: Die deutsche Urkunde steht mir, wie es in meinem *Cotutelle*-Vertrag steht, ganz eindeutig zu. Nun weigert sich die [deutsche] Universität (...) mit der Behauptung, es handle sich um ein ‚Missverständnis‘ (allen Unterschriften des *Cotutelle*-Vertrags zum Trotz). Meine Promotion habe ich bei dem wissenschaftlichen Verlagshaus (...) publiziert, daran kann es also nicht liegen. Ich habe nun den Fall an das Justizariat der [deutschen]

Universität (...) weitergeleitet, sollte dieses mich aber nicht unterstützen, müsste sich die [französische] Universität (...) um den Vertragsbruch kümmern.“

Eigentlich sollten die Doktoranden mit diesem Prozess nicht mehr befasst werden. Die Wirklichkeit sieht etwas anders aus. Neben Verzögerungen bei der Ausstellung der Urkunde(n) kann es auch Probleme bei der Publikation der Dissertation geben, bedingt durch die unterschiedlichen Vorschriften in den nationalen Promotionssystemen, die teilweise gar keine Veröffentlichung der Doktorarbeit mehr vorsehen. Auflagen für die Veröffentlichung können die Ausstellung der Urkunde erheblich verzögern. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann es im schlimmsten Fall zum Scheitern des Verfahrens kommen.

Für die Frage der Promotionsurkunden und die Benotung bzw. Nichtbenotung bestehen gute und erprobte Lösungsansätze, die in Kapitel 5.2.3. näher erläutert werden. Aus Sicht der Doktoranden wäre viel gewonnen, wenn auch hier der Prozess klar beschrieben und dann auch eingehalten würde.

5. Cotutelle-Verfahren aus Sicht der Verwaltung: Hürden und Beispiele guter Praxis

5.1. Die *Cotutelle* im Gesamtprozess universitärer Strukturen

Zunächst gilt es festzuhalten, dass deutsch-französische *Cotutelle*-Verfahren nur einen geringen Anteil an den *Cotutelles* insgesamt haben, es sich also eher um ein „Nischenphänomen“ handelt. Die Anzahl aller *Cotutelles* ist verglichen mit der Gesamtzahl der Promotionen ebenfalls eher gering. Allerdings hat dieses Instrument nach wie vor Modellcharakter für die binationale Doktorandenausbildung bzw. Promotionsverfahren. An Universitäten, die auf internationaler Ebene zahlreiche binationale Promotionen als *Cotutelles* durchführen, z.B. mit den USA, sind die dafür zuständigen administrativen Strukturen nicht selten zentralisiert, um eine reibungslose Kooperation zu garantieren. Solche Hochschulen verfügen sogar über ein eigenes „*Cotutelle*-Büro“ oder es gibt zumindest einen speziellen Ansprechpartner im Promotionsbüro, der sich sehr gut mit *Cotutelles* auskennt und für deren Bearbeitung zuständig ist. Bei Universitäten, die über eine solche spezifische Struktur

nicht verfügen, hinkt die Administration häufig im Verfahren hinterher, Bearbeitungszeiträume dehnen sich aus, Mitarbeiter sind sowohl zeitlich als auch inhaltlich überfordert, wenn sie sich um die administrativ aufwändigen binationalen Promotionen angemessen kümmern sollen. Solche Universitäten versuchen zunehmend, sich auf gut funktionierende Partnerhochschulen zu konzentrieren oder auf Fächer, wo Kooperationen erkennbare wissenschaftliche Ergebnisse erzielen.

Wie bereits in Kapitel 3.2.4. erwähnt, sind die mit *Cotutelle*-Verfahren betrauten administrativen Stellen nicht selten zahlreich – zumindest in den auf den universitären Homepages dargestellten vielfältigen Strukturen, was allerdings nicht der Realität entsprechen muss – und zudem sind diese Strukturen auch von Universität zu Universität unterschiedlich. Dabei müssen folgende Phasen im Rahmen einer *Cotutelle* unterschieden werden:

1. Information: Anlaufstellen für *Cotutelle*-Interessierte zu Beginn oder noch vor Beginn der Promotion zwecks Informationsbeschaffung, z.B. Akademisches Auslandsamt, Promovierendenrat, Promotionsbüro
2. Kooperation: institutionelle Strukturen, die ganz allgemein für Kontakte mit internationalen Kooperationspartnern zuständig sind, z.B. Graduate School, Servicezentrum Forschung
3. Koordination: Stellen in der Administration, die direkt an den Prozessen rund um die *Cotutelle* involviert sind, wie beispielsweise bei der Erstellung der *Convention*, der Promotionsurkunde oder auch in Rücksprache mit den verschiedenen Stellen der Partnerhochschule; zu nennen sind hier insbesondere die Dekanatsebene, der Fakultätsrat, das Justizariat, aber auch Betreuer und nicht selten der Doktorand, der – mangels anderweitiger Kapazitäten oder Kompetenzen – häufig selbst koordinierend tätig werden muss

Zur Veranschaulichung der Unterschiedlichkeit in der Handhabung und der Verschränkung der Aufgabenbereiche soll zunächst das Beispiel eines Akademischen Auslandsamts (bzw. *Bureau international*) angeführt werden, dessen Aufgabenportfolio stetig zunimmt. Gerade im Hinblick auf die mittlerweile für alle Hochschulen entwickelten Internationalisierungsstrategien wird das „International Office“ zunehmend als Schnittstelle für mit Internationalisierung befassten Einheiten anderer Verwaltungsabteilungen verstanden, neben seiner traditionellen

Aufgabe als primärer Ansprechpartner für „Incomings“ und „Outgoings“ aller Fakultäten. Bei manchen Universitäten ist das Auslandsamt jedoch gar nicht in den Prozess der *Cotutelle*-Verfahren einbezogen oder es hat lediglich eine Art „Verteiler-Funktion“, wenn Verträge, die auf Präsidialebene unterschrieben werden, zunächst an das International Office weitergeleitet werden, so z.B. Zuwendungsverträge, was aber eine reine Formsache und internen Abläufen geschuldet ist. Bei anderen Universitäten hingegen werden die Dienste dieser Einrichtung, nicht zuletzt aufgrund der vorhandenen Sprachkompetenzen der Mitarbeiter²⁰, in extremer Form in Anspruch genommen. Hier fungiert das International Office dann nicht nur als Anlaufstelle zur Erst-Information über binationale Promotionsverfahren, sondern übernimmt teilweise sogar Übersetzungsarbeiten, z.B. für die *Convention*, oder führt mit ausländischen Kooperationspartnern Gespräche und nimmt somit nicht selten am gesamten *Cotutelle*-Prozess teil, zumeist in enger Absprache mit internen Stellen, insbesondere den Dekanaten.²¹

Es kommt hinzu, dass man bei der ausländischen Partneruniversität keine analogen Strukturen erwarten kann. Darüber hinaus sind Zuständigkeiten immer auch temporär und unterliegen mehr oder weniger häufigen, internen Umstrukturierungsprozessen mit Stellenwechsel sowie Abschaffung und Neuschaffung universitärer Strukturen. Die Kontinuität administrativer Prozesse ist daher oft nicht gegeben, was die Sicherstellung komplexer Koordinierungsabläufe, wie sie bei einer *Cotutelle* erforderlich sind, längerfristig gesehen unmöglich macht. Welche Auswirkungen dies haben kann, soll am Beispiel einer der für die Studie befragten (deutschen) Universität deutlich gemacht werden. Dort gab es im Rektorat jahrelang eine Referentin, die sich erfolgreich um die *Cotutelle*-Verfahren gekümmert hatte. Zu dieser Zeit konnten *Cotutelle*-Anträge sehr effektiv und kompetent bearbeitet werden. Nachdem diese Mitarbeiterin jedoch in Rente ging, wurde die Stelle nicht mehr neu besetzt. Gleichzeitig gab es jedoch immer mehr

20 Allerdings nutzen die besten Sprachkenntnisse nichts, wenn der Informationsfluss seitens des Hochschulpartners einfach stagniert: über Monate hinweg unbeantwortete E-Mails sind hier leider keine Seltenheit.

21 Ein anderes Beispiel, das an dieser Stelle angeführt werden soll, sind die mittlerweile überall an Universitäten entstandenen Graduiertenzentren, die sich als zentrale Anlaufstelle für *Cotutelle*-Verfahren eignen würden, da sie sowohl mit der Bereitstellung von Informationen, auch bzgl. finanzieller Unterstützung für das Promotionsprojekt, als auch mit der Betreuung während des Promotionsprozesses, der Koordination und Organisation der Doktorandenförderung werben.

Cotutelle-Anträge. Es wurde dann entschieden, dass sich die Fakultäten von nun an selbst um ihre *Cotutelles* kümmern sollten, was größtenteils jedoch auf Ablehnung stieß, weshalb man schließlich das Akademische Auslandsamt mit der Aufgabe betraut hat. Aber auch das lief nicht besonders zufriedenstellend, nicht zuletzt deshalb, weil für die Zusammenarbeit mit dem Auslandsamt keine klare Arbeitsteilung festgelegt werden konnte. Daraufhin wurde die administrative Verantwortung für die *Cotutelles* wieder zurück zu den Fakultäten gegeben. Den in den jeweiligen Dekanaten zuständigen Mitarbeitern blieb daher nichts anderes übrig, als sich dieser Aufgabe *zusätzlich* zum täglichen Arbeitspensum anzunehmen und sich *eigenständig* in die komplexe *Cotutelle*-Thematik einzuarbeiten, um als Schnittstelle zwischen Doktorand, internen Stellen und Partneruniversitäten vermitteln zu können.

Wozu es führen kann, wenn administrative Stellen in den *Cotutelle*-Prozess involviert sind, die nicht über die erforderlichen Ressourcen verfügen wie Sach- und Sprachkompetenz sowie zeitliche Freiräume durch Entlastung von anderen Aufgaben, schildert nachfolgend sehr ausführlich der Bericht eines ehemaligen *Cotutelle*-Doktoranden, wo insbesondere die Erstellung der *Convention* langwierig war:

„Hier einige der Gründe, warum die *Cotutelle* so lange gedauert hat. Erst einmal wurden mir in beiden Universitäten nicht, wie man annehmen könnte, bereits ausgehandelte Verträge (...) weitergegeben, sondern beide Universitäten bzw. die zuständigen Stellen haben mir unterschiedliche Musterverträge weitergegeben. Ich musste somit alle rechtlichen Sonderheiten, die die beiden Unis betrafen, selbst nochmals mit beiden Stellen aushandeln, obwohl kurz vorher ein Vertrag zwischen den beiden Unis in genau der richtigen Konstellation unterschrieben worden war. Das fand ich durch Zufall 1,5 Jahre später raus. Wie Sie sicherlich wissen, dauert dieses juristische Hin und Her zwischen zwei Universitäten (...) extrem lange. (...) Ein anderer Grund, der weniger offensichtlich, aber meiner Meinung nach extrem relevant ist, dass sich in Deutschland ständig darüber aufgeregt wurde, dass die *Cotutelle* im Endeffekt überhaupt nichts bringt (obwohl die Möglichkeit breit und schön auf der Website (...) angekündigt wird). Das Verfahren wurde verurteilt, sobald ich in die Büros der zuständigen Mitarbeiterin trat („Sie können es gerne

versuchen, den Vertrag durchzukriegen, aber ich rate Ihnen sehr dringend davon ab.“. (...) Während in Frankreich extra Stellen für das Ausarbeiten der Verträge zur Verfügung stehen, müssen die MitarbeiterInnen die Verträge hier zusätzlich zu ihren anderen Aufgaben übernehmen („Die Franzosen kriegen für jede einzelne *Cotutelle* extrem viel Geld, hier macht es einfach nur mehr Arbeit.“). Das erzeugt extrem viel Frust. Ich hatte zwischendurch das Gefühl, bzw. von Anfang an, dass willentlich versucht wurde, den Prozess zu stoppen (...), nur um zu beweisen, dass es eine extrem unsinnige und langwierige Prozedur ist. Mir wurde somit die Möglichkeit einer Förderung genommen und hat mich extrem viel Zeit und Mühe gekostet.“

Ein positives Gegenbeispiel stammt aus einer französischen Hochschule. Aufgrund einer großen Anzahl von *Cotutelle*-Verfahren hat diese Institution eine feste Ansprechpartnerin, die das „*Bureau des Cotutelles*“ leitet, das dem „*Pôles des doctorants*“ zugeordnet ist. Hier besteht also personelle Kontinuität und Erfahrung. Die bisweilen im internen Verwaltungsablauf trotzdem auftretenden Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass alle Auslandsangelegenheiten vom *Bureau international*, also dem Äquivalent des Akademischen Auslandsamts, geregelt werden. Durch regelmäßige interne Kommunikation konnten diese Probleme aber behoben werden. Aus Sicht der Leiterin wäre es eine große Vereinfachung, wenn jede Partneruniversität zu Beginn der Vertragsverhandlungen die eigenen jeweils gültigen rechtlichen Bedingungen kommunizieren würde. Dann könnte von Anfang an den Erfordernissen beider Seiten besser Rechnung getragen werden.

5.2. Administrative Hürden und Lösungsansätze

5.2.1. Das Procedere der Vertragserstellung

Die zentrale Regelung der Normen für Promotionsverfahren in Frankreich (siehe hierzu die Einleitung) scheint auf den ersten Blick Vorteile gegenüber dem deutschen System zu haben, wo die Fakultäten das letzte Wort haben. Der Vorteil auf deutscher Seite liegt dagegen in der prinzipiellen Möglichkeit, durch Beschlüsse der jeweiligen Promotionsausschüsse Ausnahmen in Einzelfällen zu genehmigen. Und dennoch ist die Erstellung der *Convention* in jedem einzelnen Fall ein

aufwändiger Vorgang. 2006 wurde daher von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ein Vertragswerk ausgearbeitet, das bis heute als Vorlage für *Cotutelle*-Verträge dienen kann. Neuere Informationen der HRK (siehe Anlagen 2a und 2b) ergänzen den Modellvertrag. Dieser Mustervertrag ist jedoch allenfalls eine Grundlage, da die Verträge in jedem Einzelfall angepasst werden müssen und es dafür zahlreicher Rücksprachen und Beschlussfassungen in Gremien bedarf. Eine Standardisierung ist zwar auch weiterhin wünschenswert, allerdings eher in Form von schnell verfügbaren und anpassungsfähigen Bausteinen.²²

Das aufwändige *Procedere* für den Abschluss der *Convention* verläuft in der Regel wie folgt: Ausgehend von einem Mustervertrag (als Modell dient zumeist der Mustervertrag der HRK oder entsprechende französische Modellverträge, wenngleich sich viele administrative Stellen mittlerweile ihre eigenen Musterverträge erarbeitet haben, die ihrer gängigen Praxis passgenauer entsprechen), wird dieser in einem ersten Schritt der Partneruniversität zur Vorlage geschickt. Von diesem Text ausgehend werden dann in jedem Einzelfall die Vertragsbestandteile verhandelt, wofür wiederum viele interne Rücksprachen mit verschiedenen Stellen erfolgen müssen. Liegt die *Convention* schließlich in ihrer von allen Seiten akzeptierten Endfassung vor, beginnt das Unterschriftenverfahren. Sobald die Vereinbarung vom Doktoranden, dem Betreuer und dem Dekan der jeweiligen Fakultät unterzeichnet ist, wird sie der Universitätsspitze und abschließend dem Rektor bzw. Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Anschließend erfolgt ein vergleichbares Unterzeichnungsprocedere an der ausländischen Universität (i.d.R. Betreuer, Direktor der für die Promotion zuständigen Institution und anschließend Rektor bzw. Präsident). In manchen Fällen zieht sich das Unterschriftenverfahren erheblich in die Länge, und insbesondere für den Promovierenden ist dieser „Zustand der Schweben“ sehr belastend. In Extremfällen kann das Verfahren bis zur letzten Unterschrift unter die *Convention* soviel Zeit in Anspruch nehmen, dass sinnvollerweise besser auf die *Cotutelle* verzichtet werden sollte. Nachfolgend der Bericht einer Doktorandin, bei der die Ausarbeitung der *Convention* 1 ½ Jahre in Anspruch nahm, also eigentlich die Hälfte ihres für die Promotionsdauer angedachten Zeitraums:

22 In der Anlage 1 findet sich eine Erläuterung der Inhalte einer Kooperationsvereinbarung (*Convention*) nach Vorschlag von Triebiger/Hellmann, die dem Artikel aus der *duz* (04/2016, S. 71) entnommen wurde.

„Etwa ein Jahr später, Ende November 2017, ist der finale Entwurf des *Cotutelle*-Vertrags von unserer Graduierungskommission beschlossen worden, anschließend (...) redaktionell finalisiert und zur Unterschrifteneinholung in den Umlauf gebracht worden. Zwischenzeitlich waren diverse inhaltliche Abstimmungsprozesse zwischen (...) [der deutschen Universitätsverwaltung], der französischen Partnerinstitution, der hiesigen Graduierungskommission und (...) [der Doktorandin] respektive ihrer Betreuerin im wechselseitigen Kommunikationsverlauf sowie mehrere Vertragskorrekturen notwendig, um die Interessen beider Universitäten unter Berücksichtigung zweier unterschiedlicher Promotionsordnungen einzubinden. Da die [deutsche Universität] bisher über keine Rahmenvereinbarung verfügt, war es zudem im Vorfeld notwendig, zunächst einen Vertragsentwurf individuell für dieses Verfahren zu erstellen, auf dessen Basis die Abstimmungen stattfinden konnten. Die Abstimmungsintervalle waren u.a. von landesunterschiedlichen Semesterzeiten und vorlesungsfreien Zeiten geprägt (...), davon hängen jedoch die Gremientermine ab, in denen die relevanten Entscheidungen getroffen werden, sowie von Urlaubszeiten bzw. von anderen Abwesenheitszeiten der beteiligten Personen und Ansprechpartner. Das Einholen der Unterschriften von allen Unterschriftsberechtigten spann ebenfalls nochmal einen zeitlichen Bogen von Januar 2018 (deutsche Universität) bis Februar/März 2018 (französische Universität).“

Wie bereits erwähnt, obliegt an vielen Universitäten dem Auslandsamt die Weiterleitung der ausgearbeiteten *Convention* an das Rektorat zur Unterschrift. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist das AAA jedoch nicht mehr zuständig. Wenn Probleme auftreten, z.B. wegen der Verteidigung oder der Erstellung der Promotionsurkunden²³, müssen diese (auf deutscher Seite) von den Fakultäten geregelt werden. Auch Rücksprachen mit den Partneruniversitäten werden auf Fakultätsebene gelöst, d.h. durch den zuständigen Mitarbeiter im Dekanat und/oder auch durch den Betreuer, nicht selten jedoch muss auch der Doktorand initiativ werden. In vielen Fällen bleibt den Doktoranden – mangels

23 Es gab schon mehrmals den Fall, dass Promotionsurkunden von Universitäten nicht ausgestellt wurden, obwohl dies im *Cotutelle*-Vertrag eindeutig geregelt ist.

entsprechender Unterstützung durch administrative Stellen – daher keine Wahl, als sich selbst um die Erstellung der *Convention* zu kümmern. Dies gilt auch für die zu leistenden Übersetzungsarbeiten. Oftmals geht die Zweisprachigkeit des Vertragswerks (z.B. eine deutsche und eine französische Version) allerdings verloren, da in manchen Fächern die Tendenz dahin geht, dass Verträge zunehmend nur noch auf Englisch verfasst werden.

Für viele Beteiligte in der Administration liegt jedoch, neben der oft mangelnden Bereitschaft der betroffenen Institutionen, sich ausreichend flexibel zu zeigen, das Hauptproblem bei binationalen Promotionen in den unterschiedlichen und nicht kompatiblen Promotionsordnungen, gerade im Hinblick auf Begutachtung und *Soutenance*.

5.2.2. Juristische Rahmenbedingungen in Deutschland und Frankreich

Grundsätzlich muss man sich darüber im Klaren sein, dass die eigentlichen Anforderungen an ein Vertragswerk zur binationalen Promotion und die faktischen Regelungen zwei unterschiedliche Dinge sind. So müsste man, rein juristisch gesehen, nach einem einzigen Recht verfahren: entweder gilt das Recht der Heimatuniversität oder das Rechtssystem der ausländischen Partnerinstitution. Das widerspricht jedoch dem Charakter der meisten *Cotutelle*-Verfahren, die eben gerade auf Respekt beider Rechtsordnungen abzielen, was in der praktischen Umsetzung jedoch schwierig zu handhaben ist.

Die rechtliche Grundlage für die *Cotutelle*-Verfahren bilden auf deutscher Seite im Idealfall die Rahmenpromotionsordnung des deutschen Hochschulpartners sowie die jeweilige Fachpromotionsordnung. Ein entsprechender Paragraph in der Rahmenpromotionsordnung, z.B. „Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität (*Cotutelle*)“, schafft die allgemeine Basis für die Durchführung einer binationalen Promotion durch Verweis auf die Bestandteile der *Convention*, d.h. die Regelung aller Einzelheiten zu verwaltungstechnischen Modalitäten (z.B. Einschreibung, Dauer der Promotion, Studiengebühren) sowie zu Studien- und Prüfungsmodalitäten (u.a. Betreuer, Thema, Verteidigung der Dissertation, Urkunde, Veröffentlichung etc.) kann sich rein auf die *Convention* stützen und ist somit nicht direkt Gegenstand der Promotionsordnung, was den Kooperationspartnern

eigentlich viel Spielraum für konkrete individuelle Regelungen lässt, insbesondere bei der Begutachtung und der mündlichen Prüfung.

Auf französischer Seite sind die Rahmenbedingungen durch ministeriale Erlasse geregelt (siehe dazu die Einleitung). Das französische Bildungsministerium hat das Promotionsrecht in den letzten Jahren überarbeitet. Insbesondere folgende Punkte der Promotionsmodalitäten ändern sich durch das 2016 publizierte neue Dekret („Arrêté du 25 mai 2016“), u.a. können nun auch französische Universitäten Ausnahmen zur Ermöglichung von *Cotutelle*-Verfahren zulassen:²⁴

- Bisher durfte eine Doktorarbeit offiziell nur drei Jahre dauern, obwohl Promotionen erfahrungsgemäß eher drei bis fünf Jahre in Anspruch nehmen. Nun präzisiert das Dekret diese Regelung auf drei Jahre Vollzeitäquivalent. Die Promotion darf zudem maximal sechs Jahre dauern. Unterbrechungen wie Elternzeit oder Krankheitsfall können anerkannt werden.
- Die Promotionsbetreuer sind zwar Mitglieder der Prüfungskommission, haben aber kein Stimmrecht (im Unterschied zu Deutschland). Außerdem sollten die Prüfungskommissionen „ausgewogen“ mit Männern und Frauen besetzt sein.
- Die Rolle und Aufgaben der *Écoles doctorales* (Betreuungsstrukturen ähnlich den deutschen Graduiertenkollegs) wurden ebenfalls präzisiert. Schwerpunkte liegen dabei auf der Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und der Evaluierung des Angebots der *Écoles doctorales* durch die Doktoranden.
- Um die Betreuungssituation zu verbessern, sollen Betreuungsausschüsse („*Thesis Committees*“) an allen *Écoles doctorales* eingeführt werden, die bislang nur vereinzelt existieren.
- Doktoranden erhalten zudem die Möglichkeit zu einem sogenannten „*Gap Year*“, um sich auch anderen beruflichen Tätigkeiten zu widmen. Darüber hinaus ist die Einführung eines sogenannten

24 <http://www.letudiant.fr/educpros/actualite/doctorat-ce-que-change-le-nouvel-arrete.html> (Quelle: edupros.fr). Die Interessensvertretung der Doktoranden, die CJC (*Confédération des jeunes chercheurs*), zeigte sich allerdings enttäuscht vom neuen Erlass. Dort werde nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, festgehalten, dass die Promotion eine erste Berufserfahrung sei. Im Gegenteil würde, so die Argumentation der CJC, durch Maßnahmen wie das „*Gap Year*“ oder das „*Doktoranden-Portfolio*“ eher das Gegenteil vermittelt. Die Maßnahmen sollten an französischen Universitäten bereits zum Wintersemester 2016/17 umgesetzt werden. Als Konsequenz aus dem neuen Erlass müssen bzw. mussten auch die Doktorandenverträge, die wichtigste Form der Promotionsfinanzierung in Frankreich, überarbeitet und gemäß den Neuerungen angepasst werden.

- „Doktoranden-Portfolios“ vorgesehen, das die Aktivitäten des Promovierenden im Rahmen der Promotion darstellt.
- Die gesetzliche Grundlage für binationale Promotionsverfahren wird durch das Dekret verschlankt. Statt 13 bilden nun lediglich vier Artikel den rechtlichen Rahmen für eine *Cotutelle*. Entfernt wurde unter anderem die „ausgeglichene Aufenthaltsdauer“ in beiden Ländern, was gerade für die Arbeit in Forschungslaboren eine große Erleichterung ist. Neu aufgenommen wurde auch, dass rechtliche Aspekte der Publikation durch die im jeweiligen Land geltenden Gesetze geregelt werden und dies im *Cotutelle*-Vertrag entsprechend zu vermerken ist.

Von den juristischen Rahmenbedingungen her sollten aufgrund der jüngsten Neuerungen in Frankreich und die prinzipielle Verfahrenshoheit der Fakultäten in Deutschland die erforderlichen *Conventions* problemlos abgeschlossen werden können. Für erfahrene und in juristischen Dingen bewanderte administrative Mitarbeiter oder Betreuer sind die Vertragsteile der *Convention* dementsprechend deutlich weniger problembehaftet als für diejenigen, die mit dem Verfahren noch keine Erfahrung haben. So wird in der Praxis oftmals – bei beiden Hochschulpartnern – versucht, juristische „Schlupflöcher“ zu finden, um mit sehr allgemein formulierten Sätzen im Vertragswerk sozusagen per Ausnahme die wichtigen Details zu regeln, was bei einigen erfolgreichen Kooperationen, die auf großem gegenseitigem Vertrauen und langjähriger Zusammenarbeit basieren, sehr gut zu funktionieren scheint. Entscheidend ist jedoch, ob die jeweilige Promotionsordnung der deutschen Hochschule eine Öffnungsklausel enthält, die beinhaltet, dass in Einzelfällen von allgemeinen Regelungen abgewichen werden kann. In diesem Fall ist es sehr viel einfacher, sich gegenüber dem ausländischen Partner flexibel zu zeigen, ohne der eigenen Promotionsordnung zu widersprechen. Enthält die Promotionsordnung eine solche Öffnungsklausel nicht, muss man jeden Einzelfall von den Gremien (Promotionsausschuss, Fakultätsrat) beschließen lassen. Auch das ist möglich, weil juristisch gesehen der Einzelfall Vorrang gegenüber der allgemeinen Regelung hat, d.h. die deutschen Fakultäten können immer eine Ausnahmeregelung zulassen, sofern dazu eine Mehrheit in den Gremien vorhanden ist. An manchen Universitäten weigern sich einige Fakultäten aber prinzipiell, *Cotutelles* zuzulassen,

insbesondere wenn es immer wieder massive Schwierigkeiten mit *Cotutelle*-Verfahren gibt. In solchen Fällen wird der jeweilige Fakultätsrat über kurz oder lang beschließen, keine *Cotutelles* mehr für die entsprechende Fakultät zuzulassen, wofür es zahlreiche Beispiele an deutschen Universitäten gibt.

Möchte man binationale Promotionen wirklich zukunftsorientiert weiterentwickeln, sollte es irgendwann möglich sein, *Cotutelles* als Standard-Promotionsverträge zu regeln und zwar nicht nur für Deutschland und Frankreich, sondern ganz allgemein für alle Länderkooperationen, wenngleich auch hier gilt: ein *Cotutelle*-Vertrag – gleich welcher Art – kann niemals besser sein als die belastbare Kooperation zwischen den Partnern. Binationale oder gar trinationale²⁵ Kooperationen werden in Zukunft nicht mehr die Ausnahme, sondern eher die Regel sein, gerade wenn man an das Thema „Internationalisierung des Arbeitsmarktes“ denkt. Vor diesem Hintergrund scheint es umso dringlicher, gerade in der binationalen Zusammenarbeit die vorhandenen Hürden möglichst rasch aus dem Weg zu räumen und eine anwenderfreundliche Handhabung für alle Beteiligten durchzusetzen.

5.2.3. *Soutenance* und Promotionsurkunde: Gestaltung und Benotung

Als besonders konfliktbeladen hat sich die Organisation und Gestaltung der mündlichen Abschlussprüfung (*Soutenance*, Disputation, Rigorosum) erwiesen. Zwei Konzeptionen prallen aufeinander, und da die Prüfung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu den akademischen Kernaufgaben der Professorenschaft gehört, sind gerade bei diesem Punkt Gewohnheiten und Eitelkeiten im Spiel, mit denen umgegangen werden muss. Vereinfacht gesagt verlangen die meisten deutschen Universitäten neben der Verteidigung der Dissertation noch die Prüfung in mindestens einem weiteren Fachgebiet. Die Dauer der Prüfung ist meist definiert (z.B. 90 Minuten). Die französische *Soutenance* sieht kein anderes Thema als die Verteidigung der Dissertation vor. Beide

25 Bei einer sog. „*Tritutelle*“ handelt es sich um eine Promotion mit drei beteiligten Hochschulen aus drei unterschiedlichen Ländern. In der Praxis kann in solchen Fällen entweder ein trinationaler Vertrag für alle Vertragsparteien zusammen (z.B. Frankreich – Deutschland – Italien) abgeschlossen werden oder aber drei binationale Verträge, im genannten Beispiel also je ein Vertragswerk zwischen Frankreich – Deutschland, Frankreich – Italien und Deutschland – Italien. In der Praxis wird die Form einer *Tritutelle* von Promovierenden (bislang) jedoch extrem selten gewählt.

Ansätze in einer einzigen Prüfung zu vereinen ist schwierig. Zur Lösung dieses Problems haben sich zwei Ansätze als besonders kooperativ erwiesen:

- a) Es gilt grundsätzlich das jeweilige „Hausrecht“, d.h. die Regelungen der Universität, an der die Verteidigung stattfindet, oder
- b) beide Anforderungen an die Disputation werden kumuliert, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschließen.

In der *Convention* kann durchaus festgelegt werden, dass bei der *Soutenance* nach dem Recht des einen Partners verfahren wird, wo die Prüfung stattfindet. In diesem Fall akzeptiert die Partneruniversität, dass von den in der eigenen Institution üblichen Standards abgewichen wird. Falls nicht das Hausrecht zur Anwendung kommt, weil einer der beiden Partner das nicht akzeptiert, kann man z.B. nach Abschluss der Prüfung nach deutschem Recht (Dauer, Themen) eine Fortsetzung vereinbaren, die dann auch den französischen Regeln Genüge tut – das ist unter b) mit „Kumulation“ gemeint. In diesem Fall muss dieses Verfahren im Protokoll vermerkt werden. Diese Lösung ist sicher nicht besser als die Lösung a), die es anzustreben gilt.

Ein Promotionsverfahren ist für den betroffenen Wissenschaftler erst wirklich abgeschlossen, wenn er/sie die Promotionsurkunde in Händen hält. Bei einem *Cotutelle*-Verfahren entsteht bisweilen das Missverständnis, dass die Absolventen nun einen „Doppeldokortitel“ führen – dem ist nicht so und darauf sollte in allen Informationsmaterialien deutlich hingewiesen werden. Sehr wohl aber erhalten die Absolventen eine „doppelte“ Promotionsurkunde, auf der dann vermerkt sein sollte, dass die Führung des Doktorgrads wahlweise entweder nach französischem oder deutschem Recht erfolgt. Bei der Ausstellung der Promotionsurkunde stehen für *Cotutelle*-Verfahren zwei Optionen offen:

- Option 1:* Jede Universität verleiht eine eigene Promotionsurkunde, wo auf das *Cotutelle*-Verfahren und die gemeinsame Betreuung hingewiesen wird, oder
- Option 2:* die beiden an der *Cotutelle* beteiligten Universitäten verleihen eine gemeinsame Promotionsurkunde.

Die einfachste Regelung ist sicherlich, dass jede Universität eine eigene Promotionsurkunde erstellt, in welcher die Partneruniversität und die gemeinsame Betreuung im Rahmen des *Cotutelle*-Verfahrens Erwähnung findet. Für Universitäten, die mit *Cotutelle*-Verfahren bereits ausreichend Erfahrungen gesammelt haben, sollte die Ausstellung einer gemeinsamen Promotionsurkunde eigentlich kein Problem darstellen, insbesondere auch deshalb nicht, da dieses Thema bereits zu Beginn des binationalen Promotionsverfahrens in der *Convention*, d.h. im *Cotutelle*-Vertrag geregelt wird. Allerdings stellt sich heraus, dass auf französischer Seite die gemeinsame Urkunde nur dann ihre Gültigkeit erlangt, wenn zusätzlich noch eine französische Urkunde des Ministeriums ausgestellt wird.

Auch die Benotung der Dissertation bzw. der Verteidigung muss geregelt werden. In Frankreich wird mittlerweile überhaupt keine Note mehr vergeben, im Gegensatz zu früher, wo eine Endnote nach der *Soutenance* vergeben wurde. Ein Erfahrungsbericht einer *Cotutelles* praktizierenden Hochschulkooperation kann als Beispiel guter Praxis dienen. In diesem Fall ist der deutsche Partner einverstanden, dass das französische Notensystem für das gemeinsame Verfahren gilt. In der entsprechenden Passage in der *Convention* steht dazu lediglich: „The French grading system is applied.“ Das funktioniert deshalb, weil die deutsche Universität eine Öffnungsklausel in ihrer Promotionsordnung mit folgendem Wortlaut hat:

„Die Vereinbarung legt das bei der Bewertung der mündlichen Promotionsprüfung zu verwendende Notensystem fest. Es muss sich um das System einer der beiden beteiligten Universitäten handeln. Bei der Bewertung der Dissertation soll die Vereinbarung jeweils das Notensystem der Universität vorsehen, an der die Dissertation vorgelegt wird.“

Die Konsequenz daraus ist, dass auch die Gutachten keine Noten tragen, sondern nur den Zusatz „Zum Rigorosum empfohlen“. Beim Rigorosum selbst kann analog verfahren werden mit den Bewertungen „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Die Promotionsurkunde(n) tragen in diesem Fall die Bemerkung „Keine Gesamtnote“ oder gar keinen Hinweis zur Benotung. Dieses Verfahren gilt in der beschriebenen Hochschulkooperation als Standardverfahren, dem sich alle *Cotutelle*-Promovierenden bislang angeschlossen haben. Falls die deutsche Seite

auf einer Benotung besteht, sollten zwei aufeinander verweisende, aber getrennte Urkunden ausgestellt werden.

5.3. Bausteine für den Erfolg

Neben den entsprechenden juristischen Rahmenbedingungen sind vor allem weitere („weiche“) Faktoren für den erfolgreichen Abschluss eines *Cotutelle*-Verfahrens ausschlaggebend. Die nachfolgend genannten „Bausteine für den Erfolg“ werden unterschieden nach a) Betreuer-Ebene und b) Ebene der Administration.

a) Wesentliche Punkte für eine gut funktionierende Betreuung sind:

1. Ideal ist es, wenn sich die Betreuer sehr gut kennen und verstehen. Erfahrungsgemäß lassen sich bürokratische Hürden so am besten (gemeinsam) meistern, wenn jeder Betreuer innerhalb seiner eigenen Administration die Abläufe und die handelnden Personen kennt. Bricht ein solches, über Jahre gewachsenes „Erfolgsteam“ weg, z.B. bedingt durch Arbeitsplatzwechsel der Beteiligten oder Emeritierung, endet in den meisten Fällen auch die Kooperation, oder sie muss neu aufgebaut werden.
2. Das gemeinsame Forschungsinteresse ist neben der persönlichen Bekanntheit die Schlüsselmotivation. Indirekt dient dieses Kriterium somit ebenfalls dem Abbau administrativer Hürden, weil dadurch grundsätzlich ein hohes Interesse an der Kooperation gewährleistet wird.

b) Grundvoraussetzungen für eine gut funktionierende Administration eines *Cotutelle*-Verfahrens sind folgende:

1. Die Rahmenpromotionsordnung der deutschen Universität sollte Ausnahmen zulassen („Öffnungsklausel“). In Frankreich regelt die nationale Rahmenordnung die Möglichkeit der Ausnahme.
2. In Deutschland und Frankreich: Nach Möglichkeit Nutzung von „kurzen Dienstwegen“ zur Einholung von Unterschriften.
3. Einbeziehung der Gremien in die Entscheidungsfindung nur in ganz klar definierten Schritten sowie gezielte Vorbereitung von

Vorlagen, so dass nur noch mit „ja“ oder „nein“ gestimmt werden muss zwecks Vermeidung endloser Diskussionsrunden (gilt vor allem für Deutschland).

4. Die personelle Ausstattung muss stimmen, d.h. man braucht (mindestens) einen qualifizierten Mitarbeiter, der sich vornehmlich und in zentraler Funktion um *Cotutelle*-Verfahren kümmert, idealerweise in Form eines „*Cotutelle*-Büros“.
5. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung eines *Cotutelle*-Büros bzw. eines zentralen Ansprechpartners in der Administration, der für *Cotutelle*-Verfahren zuständig ist.
6. Dieser Mitarbeiter sollte über folgende Qualifikationen verfügen, um *Cotutelle*-Verfahren effektiv und für alle Beteiligten mit erträglichem administrativem Aufwand durchführen zu können:
 - sehr gute Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen (insbesondere Englisch, aber auch andere Sprachen, abhängig von den Kooperationschwerpunkten)
 - sehr gute Kontakte zu den Gremien und Leitungsorganen der eigenen Universität, um auf kurzem Wege etwas durchzusetzen
 - keine Angst vor (internationalen) juristischen Texten und einen guten Draht zur Rechtsabteilung (wenn möglich auch zur Rechtsabteilung der Partnerhochschule)
 - Erfahrung mit dem Abschluss komplizierter Vertragswerke (wie die *Convention*)
7. Gesteigerte Wertschätzung vonseiten der Fakultäten und der Leitungsebene, gerade bei Mitarbeitern der Administration, die zusätzlich zu ihrem täglichen Aufgabenportfolio komplexe Tätigkeiten übernehmen wie das selbständige Erstellen von *Cotutelle*-Verträgen.
8. Mehr Interesse an der Verstetigung des erworbenen Wissens zur Abwicklung von *Cotutelle*-Verfahren zwecks Weitergabe an Stellennachfolger.
9. Bereitstellung umfassender Informationen zu binationalen Promotionsverfahren auf der Homepage des *Cotutelle*-Büros bzw. auf der Homepage der Institution, wo der zentrale Mitarbeiter verankert ist, sowie Verlinkung mit dieser Homepage bei allen

relevanten Stellen, die Rubriken zum Thema „Promotion“ oder „Cotutelle“ anbieten. Wichtige Punkte, die zu erwähnen sind:²⁶

- Was kann eine *Cotutelle* leisten und was nicht
- Verfahrensbeschreibung für *Cotutelles*
- Besonderheiten auf Fächerebene
- Wer kümmert sich um welche Schritte bei der Antragstellung
- Verlauf zum Abschluss einer *Convention*
- Nennung von konkreten Zeitfenstern für das *Procedere* in den Gremien
- Vorlage eines allgemeinen *Cotutelle*-Mustervertrages mit Nennung und Erläuterung der einzelnen Vertragsbestandteile

Das Interesse an binationalen Promotionsverfahren ist für viele Universitäten, neben dem Argument der gewachsenen, prestigeträchtigen Traditionen, auch deshalb wichtig, weil es sich hierbei um eine konkrete Umsetzung der Internationalisierungsstrategie handelt, zu der sich mittlerweile alle Universitäten verpflichtet haben. Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird der hohe administrative Aufwand, der für eine *Cotutelle* erbracht werden muss, von den Universitätsleitungen oft billigend in Kauf genommen. Nicht immer folgt dem Wunsch nach mehr Internationalisierung auch der Wille zur notwendigen administrativen Umstrukturierung, z.B. in Form von Schaffung einer zentralen und kompetenten Anlaufstelle für solche Verfahren. Gerade auf Fakultätsebene gilt es daher, das Bewusstsein noch weiter zu stärken, dass die *Cotutelle* als Instrument eine der Möglichkeiten ist, die geforderte Internationalisierung konkret zu zeigen und zu messen.

Insbesondere die Einrichtung eines zentralen *Cotutelle*-Büros hat sich bei den Universitäten, die im Falle von binationalen Promotionen die Umstrukturierung dezentraler Verwaltungsabläufe durchgesetzt haben, als äußerst erfolgreich bewährt. Die Rückmeldungen von Betreuern und Doktoranden sind sehr positiv, nicht nur, weil der zuständige Mitarbeiter oder Büroleiter den Promovierenden bzw. Betreuern die meiste administrative Arbeit abnimmt, sondern weil jederzeit ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Universität sollte

26 Als Best-Practice-Beispiel soll hier die Informationsseite des Promotionsbüros der Berliner Charité dienen: <https://promtion.charite.de/promotionsverfahren/cotutelle/>. Für die französischen Hochschulen sei auf das gute Beispiel der Ecole Normale Supérieure hingewiesen, wo ein strukturierter Prozess aufgesetzt und als schriftliches Dokument für alle Beteiligten zur Verfügung gestellt wurde.

die Abwicklung der administrativen Prozesse in Zusammenhang mit einer *Cotutelle* leisten und nicht der Doktorand.

Resümierend soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich nicht am Land festmachen lässt, wo binationale Promotionsverfahren besonders gut oder besonders schlecht laufen, wenngleich es natürlich auch immer länderspezifische Merkmale gibt, sondern dass es vor allem mit gut funktionierenden, langjährigen Kooperationsmechanismen zusammenhängt, die ein *Cotutelle*-Verfahren positiv beeinflussen und zwar sowohl auf Betreuer- als auch auf Verwaltungsebene.

6. Anregungen und Handlungsempfehlungen

Aus den gewonnenen Erkenntnissen und den Interviews können Handlungsempfehlungen für die Arbeit der DFH als kompetenter Ansprechpartner für *Cotutelle*-Verfahren im deutsch-französischen Kontext ausgesprochen werden. Bei den nachfolgenden Anregungen soll unterschieden werden zwischen Handlungsempfehlungen, die von der DFH direkt umgesetzt werden können, und solchen, deren Umsetzung die DFH federführend anstoßen kann und die hier als „indirekte Handlungsempfehlungen“ bezeichnet werden sollen. Beide Aktionsbereiche kreisen dabei vor allem um die zentralen Kriterien Information, Kommunikation und Erfahrungsaustausch, denn es gilt zum einen optimal zu informieren und zum anderen, nicht nur selbst mit den Akteuren zu kommunizieren, sondern die Akteure auch verstärkt untereinander in direkten Austausch zu bringen.

6.1. Direkte Handlungsempfehlungen

Wie schon erwähnt, informiert die DFH auf ihrer Homepage unter der Rubrik „FAQs“ bereits über wichtige Details, die es bei *Cotutelle*-Verfahren zu beachten gilt. Der Interessent (zumeist der Doktorand) erhält wertvolle Tipps, wie mögliche Schwierigkeiten bei einer *Cotutelle de thèse* überwunden werden können. Tatsächlich sind (oder fühlen sich) jedoch längst nicht alle *Cotutelle*-Doktoranden ausreichend darüber informiert, was ein binationales Promotionsverfahren leisten kann und was nicht und was der eigentliche Sinn einer *Cotutelle* ist. In manchen

Fällen wäre die mit einer *Cotutelle* verknüpfte Erwartungshaltung auch mit einem oder zwei ausländischen Gutachtern zu erreichen, zu denen der Hauptbetreuer Kontakte hat. Zur Klärung grundsätzlicher Fragen sind die FAQs auf der Homepage der DFH eine wichtige Hilfe. Es wäre sinnvoll, etwas Vergleichbares auch für hilfesuchende Mitarbeiter der Hochschulverwaltungen zu erarbeiten, um in einer gesonderten Rubrik (z.B. „FAQs für die Verwaltungsebene“) insbesondere Best-Practice-Tipps verfügbar zu machen, selbstverständlich in anonymisierter Form. Eine ähnliche Hilfestellung wäre auch für Betreuer denkbar.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob man die in den FAQs enthaltenen Informationen nicht auch auf andere Weise zugänglich machen könnte, z.B. in etwas überarbeiteter Form als Handreichungen, die man entweder in elektronischer Form streuen könnte oder auch als Druckversion für die Auslage bei geeigneten Veranstaltungen. Die „FAQs für die Verwaltungsebene“ könnte man den Betreuern übermitteln zur Weitergabe an die administrativen Mitarbeiter, eventuell zusammen mit einer Art „Empfehlungsschreiben“ der DFH, wo ganz klar der Mehrwert einer *Cotutelle de thèse* hervorgehoben wird, um für mehr Verständnis für dieses Verfahren zu werben und deutlich zu machen, wie wertvoll die kooperative Zusammenarbeit der Mitarbeiter in den Hochschulverwaltungen ist.

Ohne es zur Regel werden zu lassen, könnte die DFH hier vielleicht auch anbieten, bei schwierigen Fragen in ihrer Expertenrolle für deutsch-französische *Cotutelle*-Verfahren beratend tätig zu werden, was in vielen Fällen *de facto* eigentlich schon in Form von E-Mail-Anfragen oder telefonischer Ersuchung um Rat geschieht.

Denkt man die Experten-Beraterrolle weiter, so wäre es sehr sinnvoll, Workshops für Verwaltungsmitarbeiter anzubieten, die in ihrer täglichen Arbeit mit *Cotutelle*-Verfahren zu tun haben, was nicht zuletzt auch die Sichtbarkeit der *Cotutelles* innerhalb der Universitäten stärken würde. Ein offensichtliches Ergebnis der im Rahmen der vorliegenden Studie geführten Gespräche an den Hochschulen war, dass ein großer Bedarf an Beratung besteht zu Hindernissen, die im Verlauf einer *Cotutelle* auftreten können, aber – und das war fast noch wichtiger – auch an Erfahrungsaustausch. Die Initiative der DFH, sich im Rahmen einer Studie dem häufig kontrovers diskutierten Thema „*Cotutelle*-Promotionen“ anzunehmen, wurde von allen Gesprächspartnern als sehr positiv empfunden. Es besteht hier ein hoher Kommunikationsbedarf.

Die Workshops könnten ein- bis zweimal pro Jahr stattfinden und entweder von der DFH selbst oder von externen Organisatoren gestaltet werden, um den Austausch der Verwaltungsebenen zu fördern. Die Sensibilität für das Thema *Cotutelle* könnte mit dieser Maßnahme gerade in den höheren Verwaltungsebenen gesteigert und die Fachkompetenz der ausführenden administrativen Mitarbeiter gestärkt werden.

Weiterhin sollte man überlegen, in welcher Form die Internet-Präsenz Raum für den Austausch untereinander bieten kann (Stichwort „Vernetzung“) und wie man diesen Austausch fördern könnte. Dies wäre insbesondere für Doktoranden und für Verwaltungsmitarbeiter sinnvoll. Denkbar wäre ein moderiertes Internet-Forum, wo es getrennte Bereiche für Promovierende und Administration gibt mit der Möglichkeit,

- a) sich miteinander zu verlinken und, wenn gewollt,
- b) auch Anfragen an die DFH zu richten.

Die Moderation des Forums könnte entweder durch Mitarbeiter der DFH selbst erfolgen oder durch einen externen Dienstleister, der mit dem Thema vertraut ist. Die Teilnehmer erhalten über ein Passwort Zugang zu ihrem geschützten Login-Bereich auf der öffentlichen Website. Ein solches Online-Forum kann vielfältig genutzt werden: nicht nur für den Austausch untereinander, sondern auch zum Platzieren von nützlichen Informationen rund um das Thema *Cotutelle*. Die DFH hätte dadurch die Möglichkeit, mit vielen Akteuren gleichzeitig in Kontakt zu treten.

Der letzte Punkt der direkten Handlungsempfehlungen betrifft den Verwendungsnachweis, der seit 2015 von der DFH abgeschafft wurde, wodurch man keine Möglichkeit des regelmäßigen Feedbacks mehr hat. Um umfangreiche Evaluierungen zu vermeiden, die in den meisten Fällen nur wenig neue Erkenntnisse bringen, sollte eventuell überlegt werden, in anderer Form an Rückmeldungen von Doktoranden zu gelangen, so z.B. in einem ein- bis zweiseitigen Fragebogen nach Abschluss der Promotion über Stärken und Schwächen des *Cotutelle*-Verfahrens. In diesem Rahmen könnte man auch gezielt nach administrativen Abläufen, Kommunikationsverhalten oder Kooperationsmechanismen fragen. Komplementär dazu wäre es – gerade bei administrativen Schwierigkeiten – sicherlich sehr aufschlussreich, jeweils einen

kurzen Bericht von den beiden mit der *Cotutelle* hauptsächlich befassten Verwaltungsstellen der Partneruniversitäten zu erhalten (oder alternativ von den Betreuern im Hinblick auf administrative Abläufe). Dadurch könnte man vergleichend arbeiten und u.a. in Erfahrung bringen, wie interne Abstimmungsprozesse zwischen der deutschen und der französischen Universität getroffen (und insbesondere auch wahrgenommen) werden und wo ganz besonders Handlungsbedarf bzw. Beratungsbedarf besteht.

6.2. Indirekte Handlungsempfehlungen

Als eher indirekte Einflussnahme könnte die DFH versuchen, die an einer *Cotutelle* beteiligten Hochschulen, z.B. über die Programmbeauftragten oder über die Betreuer von *Cotutelle*-Verfahren, zu motivieren, ihre Abläufe mit den jeweiligen Partneruniversitäten zu verbessern. Ein konkreter Vorschlag aus einem Interview betraf den Austausch von Promotionsordnungen bzw. juristischen Rahmenbedingungen gleich zu Beginn des Prozesses zur Erstellung der *Convention*. Wenn jede Universität zu Beginn der administrativen Verhandlungen dem Hochschulpartner ein Infoblatt über die eigenen Bestimmungen und Zwänge schicken würde, könnten die administrativen Abläufe entscheidend verbessert und Probleme frühzeitig und somit zeitsparend behoben werden.

Gerade die Betreuer von *Cotutelle*-Verfahren haben als Mittler zwischen Doktorand und Verwaltung eine Schlüsselposition inne und sollten in dieser Funktion entsprechend gestärkt werden. Dies könnte – wie bereits unter 6.1. vorgeschlagen – ebenfalls durch gezielte Workshops oder durch Partizipation im Rahmen einer Online-Plattform erfolgen. Die DFH verfügt hier bereits schon über direkte Kontakte zumindest zu den Programmbeauftragten, die oftmals auch *Cotutelle*-Verfahren betreuen.

Es wäre zudem wünschenswert, in Zusammenarbeit mit der HRK, die Überarbeitung des bestehenden *Cotutelle*-Mustervertrages voranzutreiben und zwar speziell angepasst an die Bedürfnisse deutsch-französischer Hochschulkooperationen. Das hätte zumindest auf der deutschen Seite einen gewissen Homogenisierungseffekt. Vielleicht könnte es, unter Einbeziehung der ministerialen Ebene, sogar mittelfristig gelingen, einen verbindlichen Mustervertrag für *Cotutelle*-Verfahren zu

schaffen. Dagegen stünde allerdings in Deutschland die Autonomie der Fakultäten in Promotionsfragen.

6.3. Ausblick: Die *Cotutelle* – ein zukunftsfähiges Instrument?

Am Ende der Untersuchung kann man sich natürlich die grundsätzliche Frage stellen, ob es sich bei der *Cotutelle de thèse* überhaupt noch um ein zukunftsfähiges Instrument handelt, gerade wenn sich verstärkte Tendenzen erkennen lassen, die weg von national basierten Wissenschaftssystemen führen. Auch bei den Fächern muss man differenzieren: bei Geisteswissenschaften gibt es sicherlich die größte Nachfrage nach *Cotutelles*, während dieses Verfahren bei Naturwissenschaften oder im Fachbereich Medizin weniger nachgefragt wird, da es gerade hier viele andere Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Ländern gibt. Enorm wichtig ist beim reibungslosen Funktionieren einer internationalen Forschungskooperation natürlich die gegenseitige Anerkennung von Leistungsnachweisen. Das funktioniert in manchen Fächern, wie beispielsweise in der Medizin, sehr gut. Graduiertenprogramme und Austauschprogramme werden gerade hier jedoch oftmals für zeitgemäßere Formen internationaler Promotionsvorhaben gehalten. Es gibt sehr differenzierte europäische Förderprogramme wie beispielsweise „Marie-Curie-Maßnahmen“, die es ermöglichen, international zu forschen und zu arbeiten und die administrativ sehr viel einfacher zu handhaben sind.

Andere Alternativen sind Rahmenprogramme oder Graduiertenkollegs mit gemeinsamen Urkunden. Graduiertenkollegs bieten binationale oder sogar trinationale Promotionen an, allerdings nicht individualisiert, sondern im Rahmen eines koordinierten Forschungs- und Studienprogramms, wo sich die Nachwuchswissenschaftler mit ihren ausländischen Kollegen in regelmäßigen Abständen treffen und austauschen. Es handelt sich hierbei um ein intensives und internationales, betreutes Ausbildungs- und Forschungsnetzwerk. Doch auch Graduiertenkollegs lösen nicht alle Probleme bei Promotionen. Zwar ist der Promotionsprozess klarer strukturiert, bürokratische Hürden „quasi inexistent“ oder müssen zumindest nicht primär vom Doktoranden gemanagt werden und Ansprechpartner stehen vermehrt zur Verfügung, allerdings stehen die Promovierenden dort häufig unter großem Druck, ständig Output liefern zu müssen, um den Fortschritt ihrer

Arbeit zu dokumentieren: „Häufig konkurrieren sie um die Aufmerksamkeit eines bestimmten Professors und sind gestresst durch den Vergleich mit ihren Kollegen“ (Himpsl, S. 25). Aber es gibt auch den Lohn aller Mühen, denn nicht selten führt am Ende eine erfolgreiche Zusammenarbeit zur Festigung der Kooperation der beteiligten Universitäten und eine Erweiterung auf andere Forschungskontexte.

Darüber hinaus gibt es seit einiger Zeit sogenannte „PhD-Track-Programme“, wie sie von der DFH angeboten werden, wo zwei oder mehr Hochschulen gemeinsame Studiengangskonzepte entwickeln, die sich über fünf Jahre erstrecken, angefangen mit einem zweijährigen Masterstudium, an das sich direkt die Promotion anschließen kann. In einer Sonderausgabe der *duz* zur Deutsch-Französischen Hochschule heißt es dazu (*duz SPECIAL*, S. 7): „Hier wie auch bei den Deutsch-Französischen Doktorandenkollegs sind die Bürokratiemonster bereits erledigt.“

Bei einer *Cotutelle de thèse* sollte man sich die grundsätzliche Frage stellen: Wohin soll es mit diesem Instrument gehen? Diese Frage wird an vielen Universitäten immer wieder lebhaft diskutiert. Die vorliegende Studie soll zu dieser Diskussion einen Beitrag leisten, indem sie über Stärken und Schwächen des Instruments informiert und Wege zur Prozessoptimierung aufgezeigt hat. Das interessante Fazit eines *Cotutelle*-Doktoranden lautet: „Die in Sonntagsreden gern zitierte deutsch-französische Zusammenarbeit läßt sich eben auf einer sehr konkreten, wissenschaftlichen Ebene auch nur mit Mühe durchführen, die sich am Ende jedoch lohnt.“ Für ihn ist das *Cotutelle*-Verfahren „ein Projekt, das gerade nicht durch eine übertriebene und substanzlose Europa-Euphorie, sondern allein durch Hartnäckigkeit und Mühe gelingen kann.“ Das gilt wohl für alle Beteiligten.

7. Bibliographie

duz SPECIAL, *Der Austausch beflügelt: Die Deutsch-Französische Hochschule ist Ideen-Labor für Internationalisierung*. Berlin, 2017.

Giessen, Hans W., Arno Krause, Patricia Oster-Stierle und Albert Raasch (eds.), *Mehrsprachigkeit im Wissenschaftsdiskurs: Ein Panorama der Möglichkeiten und Schwierigkeiten*. Baden-Baden, 2018.

Hiller, Gundula Gwenn, Hans-Jürgen Lüsebrink, Patricia Oster-Stierle und Christoph Vatter (eds.), *Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Studiengängen: Les compétences interculturelles dans les cursus franco-allemands*. Wiesbaden, 2017.

Himpsl, Franz, „Ein besonderes Verhältnis“. In: *duz* (08/2018), S. 21-29.

Schumacher, Anna, *Les compétences interculturelles dans les coopérations universitaires franco-allemandes. Une étude empirique sur le déroulement exemplaire de projets bilatéraux*. Aachen, 2015.

Schumacher, Anna, „Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Hochschulkooperationen. Eine empirische Studie zur interkulturellen Kompetenz an deutschen und französischen Hochschulen“. In: Hiller, Gundula Gwenn et al. (eds.). *Interkulturelle Kompetenz in deutsch-französischen Studiengängen: Les compétences interculturelles dans les cursus franco-allemands*. Wiesbaden, 2017 (S. 103-121).

Triebiger, Marleen und Jochen Hellmann, „Binational promovieren“. In: *duz* (04/2016), S. 69-71.

Vollmar, Meike, „Neue Promovierendenstatistik: Analyse der ersten Erhebung 2017“. In: Statistisches Bundesamt, *WISTA – Wirtschaft und Statistik* (1/2019), S. 68-79.

8. Anlagen

1. Inhalte einer Kooperationsvereinbarung (*Convention*) nach Triebiger/Hellmann

2. Informationen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK):
 - a) Leitfaden zum Thema „*Cotutelle*“ mit verschiedenen Muster-Dokumenten wie *Convention* und Promotionsurkunde

 - b) „*Cotutelle*-Guide“ mit umfassenden Informationen zu binationalen Promotionen

3. Graphiken

Anlage 1: Inhalte einer Kooperationsvereinbarung (*Convention*) nach Triebiger/Hellmann

Nachfolgend werden die Inhalte einer Kooperationsvereinbarung (*Convention*) nach Vorschlag von Triebiger/Hellmann erläutert, die dem Artikel aus der *duz* (04/2016, S. 71) entnommen wurde. Auch wenn sich nicht alle Einzelheiten und Details in Kürze darstellen lassen, gibt es doch eine Struktur, die allen Kooperationsverträgen innewohnt:

- Vollständiger Name beider Hochschulen, inklusive der beteiligten Fakultäten. Legen Sie auch fest, wer Heimat- und wer Gasthochschule ist.
- Name, Geburtsort und Geburtsdatum des Promovierenden
- Titel der Dissertation, eventuell mit einer Kurzbeschreibung
- Name und Fakultätszugehörigkeit der Betreuer (...)
- Regelung zu den Reisekosten für Betreuer, Prüfer und Doktoranden
- Immatrikulation und Gebühren: Um den Abschluss einer Hochschule zu erhalten, müssen Promovierende immatrikuliert sein. Das bedeutet eine Immatrikulation an beiden Hochschulen inklusive Rückmeldepflichten. Oft sind damit Gebühren verbunden, etwa Studentenwerk, Studierendenschaft und Verwaltungskostenbeitrag. Tipp: Legen Sie allgemein in Abhängigkeit vom Aufenthaltsort die Gebühren fest, nicht in Abhängigkeit von der Dauer.
- Pflichten und Rechte der Promovierenden: Welche Kosten müssen sie selbst tragen? Welche Versicherungen muss er/sie abschließen, zum Beispiel Kranken- und Unfallversicherung?
- Doktorandenprogramme, in die der Promovierende an der Heimat- und an der Gastuni eingeschrieben wird. Für strukturierte Doktorandenprogramme reicht eine Referenz zur Fakultät nicht aus.
- Promotionsstudium: Einigen Sie sich auf einen Studienplan, ähnlich einem *Learning Agreement*, der alle Pflichtkurse des Promotionsstudiums an beiden Hochschulen festlegt und bestimmt, welche *Credits* anerkannt werden.
- Zweisprachig, dreisprachig oder Englisch: Legen Sie die Prüfungssprache für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest. Oft wird ein *Abstract* in einer zweiten Sprache verlangt. Vorsicht: Die Länge eines *Abstracts* variiert von zwei bis drei Seiten bis hin zu 20 bis 30 Prozent der Dissertation.

- Einreichen der Dissertation und Auslegung: Machen Sie deutlich, dass die Dissertation an beiden Hochschulen eingereicht werden muss. Ob dies in einem zweistufigen Verfahren passiert – also zuerst an der Heimathochschule, die die Arbeit an die Gasthochschule weiterleitet – oder ob Promovierende die entsprechenden Pflichtexemplare an jeder Hochschule selbst einreichen, bleibt Ihnen überlassen. Weisen Sie auf die Verpflichtungen zur Auslegung hin.
- Zusammensetzung der Prüfungskommission: Des Pudels Kern bei binationalen Promotionsverfahren ist die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Dürfen Betreuerinnen und Betreuer prüfen oder nicht? Wie viele Mitglieder hat die Kommission? Gibt es externe Prüfer? Wer evaluiert die schriftliche Arbeit? Inwieweit Abweichungen für binationale Promotionsverfahren möglich sind, hängt von Ihrer Promotionsordnung ab. Achten Sie darauf, dass mindestens eine Professorin oder ein Professor Ihrer Hochschule an dem Verfahren teilnimmt, auch wenn die Betreuung durch andere erfolgte.
- Ort der mündlichen Prüfung: Legen Sie den Prüfungsort fest.
- Gemeinsame Urkunde oder zwei mit Verweis auf das binationale Promotionsverfahren, inklusive Titel: Achten Sie darauf, dass jede Hochschule ihr Recht behält, über die Verleihung ihres Grades selbst zu entscheiden. Im Konfliktfall wahren beide Seiten ihr Gesicht, und der Doktorand erhält wenigstens von einer Hochschule den Grad.
- Abschließende Regelungen: Regeln zur Auslegung, zur Streitbeilegung und zu Änderungen sind eine große Hilfe.
- Unterzeichnung der Urkunde: Für die deutsche Hochschule sollten auf jeden Fall ein Vertreter der Hochschulleitung, eventuell ein vom Präsidenten berufener Vertreter, ein Vertreter der Fakultät, der Betreuer und auch der Doktorand unterschreiben. Die ausländische Hochschule wird regelmäßig ihre eigenen Zuständigkeiten benennen.

Scheinbare Inkompatibilitäten lassen sich am besten im direkten Gespräch – per Skype oder in einem Telefonat – mit der Partnerhochschule verstehen und lösen.

Anlage 2: Informationen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK)

- a) Leitfaden zum Thema „*Cotutelle*“ mit verschiedenen Muster-Dokumenten wie *Convention* und Promotionsurkunde

<https://www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende-und-forschende/mobilitaet-und-erkennung/cotutelle-de-these/arbeitshilfen>

Die Verantwortung für den Inhalt der Muster-Dokumente liegt bei deren Verfassern.

**Principles and Procedures
for Agreements
on Bi-national Joint Supervision of Doctoral Theses
and Award of Doctoral Degrees**

Agreements on the bi-national joint supervision of doctoral theses and the award of doctoral degrees should be based on the following principles.

The arrangements to be applied for individual cases should determine, duly formalized, the rules and procedures to guide the joint supervision of thesis work and the eventual award of the doctoral degree:

1. Any such arrangement requires a specific cooperation agreement to be concluded individually for each doctoral student between two higher education institutions (University, Faculty, Department, ...) with the right to confer doctoral degrees ("universities", "Institutions", for short). The arrangement cannot be based on a general bilateral cooperation agreement, but has to take into account explicitly the applicable regulations for doctoral degrees.
2. The conclusion of such agreement is conditional upon the student's acceptance as doctoral candidate and his/her fulfilment of the respective admission requirements. Candidates who completed their studies in Germany will therefore be admitted to doctoral studies according to the German university's regulations for doctoral degrees and will be exempt from the formal admission procedure [*designation of procedure if applicable*] at the partner institution. Likewise, candidates who completed their studies at the non-German partner institution will be admitted according to its admission procedure [*designation of procedure if applicable*].
3. Candidates register/enrol at both universities. Notwithstanding the joint responsibility for the academic supervision of the doctoral project, one of the two universities will, after previous agreement, assume the administrative responsibility for the procedure. Possible registration or tuition fees will be dealt with according to the regulations of the university holding the administrative responsibility.
4. The candidate will prepare the written part of his/her project under the supervision and responsibility of one supervisor (tutor) from each of the two universities. Both supervisors commit themselves fully to their tutorial role and will make the necessary arrangements. Work for the preparation of the thesis will take place at both partner universities. The minimum duration of the stay at the host university should be one semester.
5. The format and modalities of the oral examination (defence of the thesis) and any additional examinations will be specified in the co-operation agreement. The examination committee should be composed of an equal number of representatives from both universities, including the supervisors.
6. The thesis should be written in the language of instruction of one of the partner institutions and should include an abstract in the language of the other institution. Depending on the specific discipline of the thesis or other circumstances, the co-operation agreement may also provide that the abstract is written in a third language. Provided that both sides agree, the thesis may be written in a third language.
7. Intellectual property rights related to the thesis, its publication as well as use and protection of the research results shall be administered and safeguarded in accordance

with the specific regulations of the two countries and/or institutions involved in the co-operation agreement. The number of copies of the thesis to be deposited at each university depends on the respective regulations. The participating universities inform each other on their regulations for doctoral degrees and agree on how to include them in the co-operation agreement.

8. Following the conclusion of the doctoral procedure, with all requirements for the award of the degree having been fulfilled, the candidate receives a document on the conferral of the doctoral degree, issued jointly and in both languages by the two partner institutions. It will contain a reference to the fact that the doctoral procedure was supervised and administered jointly at the two institutions. The document conferring the degree will bear the seal of the two universities. The document entitles the holder of the degree to use either the German form of the degree or the form as awarded by the partner institution. In either case, the names of the two universities may be added in parentheses.
9. Notwithstanding the above-mentioned regulations for individual doctoral projects, both parties intend to support joint bilateral doctoral programmes in accordance with the objectives of the "Bologna-process".

**Vereinbarung (Muster)
über die gemeinsame Betreuung eines Promotionsverfahrens**

**Agreement (Model)
on the Joint Supervision of Doctoral Work**

zwischen/between ¹

(Partneruniversität)

vertreten durch den Rektor/Präsidenten
represented by the Rector/President

und/and

(deutsche Universität)

vertreten durch den Rektor/Präsidenten
represented by the Rector/President

¹ In addition, the faculties, departments, etc. that are involved in the procedure may be mentioned as parties to the agreement, as may be necessary.

The undersigned universities agree to the preparation of a doctoral dissertation/thesis, whose completion and defence takes place under the joint responsibility of both institutions in accordance with the following conditions.

¹ Zusätzlich kann ggf. die an dem Verfahren beteiligte Fakultät (Fachbereich, etc.) als Partei der Vereinbarung genannt werden.

Die beiden unterzeichnenden Universitäten stimmen der Anfertigung einer Doktorarbeit zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.

1. This agreement applies to:

(Mr/Ms / Herrn/Frau)

(born on/geboren am)

(at/in)

2. The research topic is:

(topic)

3. The dissertation/thesis is directed by:

(name of supervisor)

an der (Name der deutschen Universität)
(Fakultät, Fachbereich, ...)

who have both assumed the task of jointly advising the candidate on all aspects of his thesis work.

4. The candidate will enrol at both institutions but will granted a tuition waiver at one of the institutions.

5. Tuition payments will be made to the university:

6. The candidate is registered for social insurance at:

1. Dieses Abkommen betrifft:

(Name/Name)

(Place/Ort)

(Date/Datum)

2. Das Forschungsthema lautet:

(Thema)

3. Die Dissertation wird betreut von:

(Name des Betreuers/der Betreuerin)

an der (Name der deutschen Universität)
(Fakultät, Fachbereich, ...)

die sich beide verpflichten, die Aufgaben der Betreuung der Dissertation gemeinsam umfassend auszuüben.

4. Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, wird aber an einer der beiden Institutionen von Studiengebühren befreit.

5. Die Studiengebühren werden gezahlt an der Universität:

(...)

6. Der/die Doktorand/in ist sozial-versichert bei:

(...)

<p>7. The estimated duration for research on the dissertation/thesis is set provisionally at three years. This period can be extended, as may be necessary, in accordance with the regulations governing procedures for the doctorate at both institutions.</p>	<p>7. Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.</p>
<p>Work for the preparation of the thesis will be carried out at both institutions. The period of stay at one of the institutions should be at least 30 % of the total time spent for this work.</p>	<p>Arbeiten zur Vorbereitung der Dissertation werden an beiden Institutionen ausgeführt. Die Aufenthaltsdauer an einer der beiden Institutionen sollte mindestens 30% der gesamten Vorbereitungszeit der Dissertation betragen.</p>
<p>8. The date of enrolment for this joint dissertation/thesis project is:</p>	<p>8. Das Einschreibungsdatum für das Promotionsvorhaben ist:</p>
<p>(date/Datum)</p>	
<p>9. The defence of dissertation/thesis and any other final examinations, if applicable, take place once at the university:</p>	<p>9. Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls sonstige Abschlussprüfungen erfolgen einmalig an der Universität:</p>
<p>(institution/Institution)</p>	
<p>10. The result of the defence of the dissertation/thesis and examinations will be recognized by both institutions.</p>	<p>10. Das Ergebnis der Verteidigung (Disputation) der Dissertation und der Prüfungen wird von beiden Hochschulen anerkannt.</p>
<p>11. Travel costs for members of the dissertation/examination committee, shall be borne by their own institutions.</p>	<p>11. Anfallende Reisekosten für Mitglieder des Promotions-/Prüfungsausschusses werden von ihrer jeweiligen Hochschule getragen.</p>
<p>12. The members of the dissertation/examination committee shall be determined by agreement of the two institutions. It is composed equally of academic teachers/scholars of both institutions, who are authorised to function as examiners. It consists of at least four members, two of these are the dissertation/thesis supervisors, insofar as this does not conflict with applicable regulations at either institution. External examiners, not associated with either of the institutions, may serve on the dissertation/examination committee.</p>	<p>12. Die Promotions-/Prüfungskommission wird in Absprache zwischen den beiden Institutionen bestimmt. Sie besteht paritätisch aus Hochschullehrern/Wissenschaftler beider Institutionen, die berechtigt sind, in Promotionsverfahren Prüfungen abzunehmen. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter den beiden Betreuern der Promotion, sofern geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen dem nicht entgegenstehen. Externe Gutachter, die keiner der beiden Hochschulen angehören, können in der Promotions-/Prüfungskommission mitwirken.</p>
<p>13. The two institutions will recognize the result of the jointly supervised doctoral procedure and the validity of the doctoral degree awarded.</p>	<p>13. Die beiden Institutionen erkennen das Ergebnis des gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie die Gültigkeit des verliehenen Doktorgrades an.</p>
<p>After the successful completion of the procedure as described under (5) and on the basis of the report of the doctoral thesis committee, the two universities will jointly award the doctoral degree and issue a joint doctoral diploma. The diploma will make reference to the fact that the doctoral work and the award of the degree have taken place under an agreement of joint supervision. The diploma will be signed by the responsible representatives of both universities.</p>	<p>Nach Abschluss des unter (5) beschriebenen Verfahrens und auf der Grundlage des Berichts der Promotions-/Prüfungskommission verleihen die beiden Universitäten gemeinsam den Doktorgrad und stellen darüber eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. In der Urkunde wird darauf Bezug genommen, dass das Promotionsverfahren und die Verleihung des Grades auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung stattgefunden haben. Die Urkunde wird von den zuständigen Vertretern beider Universitäten unterzeichnet.</p>
<p>14. The publication and the use of the dissertation/thesis and of any research findings, which are the result of the candidate's work at both institutions, are protected at both institutions in accordance with their respective regulations for doctoral work.</p>	<p>14. Der Veröffentlichung und der Gebrauch der Dissertation sowie von Forschungsergebnissen, die von dem Doktoranden/der Doktorandin als Ergebnis seiner/ihrer Arbeit in beiden Institutionen erzielt wurden, sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen für Promotionsarbeiten an beiden Hochschulen geschützt.</p>
<p>15. In the event that the languages of instruction at both institutions differ, the dissertation/thesis shall be written either in one of the two languages, or a third</p>	<p>15. Sollten die Unterrichtssprachen beider Institutionen unterschiedlich sein, wird die Dissertation in einer der beiden Sprachen oder in einer dritten Sprache verfasst.</p>

language. The parties will agree and determine this matter. The same shall apply to the defence of the dissertation/thesis and any examinations to be held.	Die Parteien werden sich darüber verständigen und eine Festlegung treffen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls abzuhaltender Prüfungen.
16. The dissertation/thesis will be written in: <i>(Designation of language)</i>	16. Die Dissertation wird verfasst in: <i>(Bezeichnung der Sprache)</i>
The summary will be written in: <i>(Designation of language)</i>	Die Zusammenfassung wird verfasst in: <i>(Bezeichnung der Sprache)</i>
The oral defence of the dissertation/thesis and examinations will be held in: <i>(Designation of language)</i>	Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie Prüfungen werden abgehalten in: <i>(Bezeichnung der Sprache)</i>
17. This agreement enters into force after it has been signed by the authorized representatives of both institutions.	17. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die autorisierten Vertreter beider Institutionen in Kraft.
<i>(Signatures)</i>	<i>(Unterschriften)</i>
The Rector/President Dean Supervisor of thesis	Der Rektor/Präsident Dekan Betreuer der Dissertation
(seal/Siegel)	(seal/Siegel)
Written in two copies	In zweifacher Ausfertigung

**Muster einer Urkunde für eine Promotion
In einem von einer deutschen und ausländischen Universität
gemeinsam betreuten Promotionsverfahren**

Die *(Name der/des deutschen Fakultät, Fachbereichs, ...)*
der *(Name der deutschen Universität)*

und

die *(Name der/des ausländischen Fakultät, Fachbereichs, ...)*
der *(Name der ausländischen Universität)*

verleihen gemeinsam

(Herr/Frau) (Vorname, Name)
geboren am *(Datum)* in *(Ort)*

den Grad eines
(Bezeichnung der Doktorgrades)

(Er/Sie) hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsamen von beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit *(Note/Prädikat)* beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am *(Datum)* abgehaltenen mündlichen Prüfung

(Angabe der Prüfungsfächer, Disputation, etc.)

(seine/ihre) wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

(Note/Bewertung)

erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)
(Dekan der deutschen Fakultät)
(Siegel)

(Unterschrift)
(Dekan der ausländischen Fakultät)
(Siegel)

Herr/Frau *[Name]* hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde *(der/des) (Bezeichnung der verleihenden ausländischen Institution)* vom *(Datum, ggf. weitere Bezeichnung der Promotionsurkunde)*

**Format of diploma (model)
for the award of doctoral degree with joint supervision
by a German and a foreign university**

The *(name of faculty, department, ...)*
of *(name of university)*

and

the *(name of German faculty, department, ...)*
of the *(name of German university)*

jointly award

to

(Mr./Ms.) (first name, name)
born on *(date)* at *(place)*

the degree of

(designation of doctoral degree)

(He/She) has proven *(his/her)* scholarly competence,
in accordance with the regulations of both institutions governing the award of doctoral degrees
and under the joint supervision of both *(departments/faculties, ...)*

by a doctoral thesis entitled

(title of the doctoral thesis)

evaluated as *(evaluation/grade)*

and

by a an oral examination held on *(date)* including
(subjects of examination, defence, ...)

and thereby obtained the the all-over evaluation

(all-over evaluation, grade)

(place/date)

(Signed)
(President/Rector
of the [country] university) (seal)

(Signed)
(Dean
of the [country] Faculty, department, ..., (seal)

The holder of this doctoral degree is entitled to make use of the degree in public either in the German or in the [country] form of its designation. The names of both universities may be added in parantheses. In the Federal Republic of Germany, the public use of the degree is authorized without further official authorization. This diploma is only valid in conjunction with the corresponding diploma awarding the doctoral degree of *[institution awarding the German degree]*.

**Diplôme de doctorat obtenu dans le cadre d'une co-tutelle de thèse
entre une université ou école française et une université allemande**

L'université ou l'École
(*nom de l'établissement français*)
et

La faculté (*nom de la faculté*)
de l'université (*nom de l'université allemande*)

délivrent conjointement

à M./Mlle/Mme (*nom, prénom*)
né(e) le (*date*) à (*lieu*)

le grade de docteur
(*indication de la discipline*)

Il/elle a fait la preuve de sa compétence scientifique en obtenant la (*note mention*) pour sa thèse
(*titre de la thèse*)

préparée en cotutelle, conformément à la réglementation,
par convention entre les deux établissements,
ainsi que pour la soutenance/l'épreuve orale du (*date*) dans la/les discipline(s)
(*mention de la/des discipline(s)*)
et obtenu la note totale (*note, appréciation*).

Fait àle

Le président de (*nom de l'université française*)
Le directeur de (*nom de l'école*)
Signature,
sceau de l'établissement français

Le doyen de la faculté (*nom de la faculté*)
de l'université de (*nom de l'université allemande*)
Signature,
sceau de l'université allemande

Le/la titulaire de ce diplôme est autorisé(e) à porter le grade de docteur sans autre disposition réglementaire en République fédérale d'Allemagne, soit dans sa forme allemande, soit dans sa forme française, les noms des deux établissements partenaires dans la mise en oeuvre de la cotutelle de thèse pouvant figurer entre parenthèses. Toutefois ce diplôme n'est valide qu'en liaison avec le diplôme de docteur délivré par l'Etat français.

Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung eines Promotionsverfahrens Agreement on the Joint Supervision of Doctoral Work	
zwischen/between (Partneruniversität) und/and (deutsche Universität) vertreten durch den Rektor/Präsidenten ¹ <i>represented by the Rector/President ¹</i>	
The undersigned universities agree to the preparation of a doctoral dissertation, whose completion and defence takes place under the joint responsibility of both institutions in accordance with the following conditions.	Die beiden unterzeichnenden Universitäten stimmen der Anfertigung einer Doktorarbeit zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.
1. This agreement applies to:	1. Dieses Abkommen betrifft:
(Mr/Ms / Herr/Frau) (Name/Name)..... (born on/geboren am).....(Date/Datum)..... (at/in)..... (Place/Ort).....	
2. The research topic is:	2. Das Forschungsthema lautet:
.....
The dissertation/thesis is directed by:	Die Dissertation wird betreut von:
from (name of partner university) (faculty, department, ...) 	from (name of partner university) (faculty, department, ...)
an der (Name der deutschen Universität) (Fakultät, Fachbereich, ...) 	an der (Name der deutschen Universität) (Fakultät, Fachbereich, ...)
who have both assumed the task of advising the candidate on all aspects of his study.	die sich beide verpflichten, die Aufgaben der Dissertationsbetreuung umfassend auszuüben.
3. The candidate will enrol at both institutions but will granted a tuition waiver at one of the institutions.	3. Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, wird aber an einer der beiden Institutionen von der Zahlung der Studiengebühren befreit.
Tuition payments will be made to the university:	Die Studiengebühren werden bezahlt an der Universität:
.....
The candidate is registered for social insurance at:	Der/die Doktorand/in ist sozialversichert bei:
.....

4. The estimated duration for research on the dissertation/thesis is set provisionally at three years. This period can be extended, as may be necessary, in accordance with the regulations governing procedures for the doctorate at both institutions.	4. Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.
The time needed for the preparation of the dissertation/thesis should be spent	Die Vorbereitungszeit für die Dissertation verteilt sich auf abwechselnde Aufenthalte an den beiden an der Doppelbetreuung beteiligten Hochschulen in jedem der beiden Länder. Die Aufenthaltsdauer in einem der beiden Länder darf nicht weniger als 30% betragen.
The date of enrolment for this joint dissertation/thesis project is:	Das Einschreibungsdatum für das Promotionsvorhaben ist:
.....	
5. The defence of dissertation/thesis and any other final examinations, if applicable, take place once at the university.	5. Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls sonstige Abschlussprüfungen erfolgen einmalig an der Universität:
.....	
The result of the defence of the dissertation/thesis and examinations will be recognized by both institutions.	Das Ergebnis der Verteidigung (Disputation) der Dissertation und der Prüfungen wird von beiden Hochschulen anerkannt.
Travel costs for members of the dissertation/examination committee, shall be paid by their own institutions.	Anfallende Reisekosten für Mitglieder des Promotions-/Prüfungsausschusses werden von ihrer jeweiligen Hochschule getragen.
6. The members of the dissertation/examination committee shall be determined by agreement of the two institutions. It is composed equally of academic teachers/scholars of both institutions, which are authorised to function as examiners. It consists of at least four members, two of which are the dissertation/thesis supervisors, insofar as this does not conflict with applicable regulations at either institution. External examiners, not associated with either of the institutions, may serve on the dissertation/examination committee.	6. Die Promotions-/Prüfungskommission wird in Absprache zwischen den beiden Institutionen bestimmt. Sie besteht paritätisch aus Hochschullehrern/Wissenschaftler beider Institutionen, die berechtigt sind, in Promotionsverfahren Prüfungen abzunehmen. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter den beiden Betreuern der Promotion, sofern dem nicht geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen entgegenstehen. Externe Gutachter, die keiner der beiden Hochschulen angehören, können in der Promotions-/Prüfungskommission mitwirken.
7. The two institutions will recognize the result of the jointly supervised doctoral procedure and the validity of the doctoral degree awarded. After the successful completion of the procedure as described under (5) and on the basis of the report of the doctoral thesis committee, the two universities will jointly award the doctoral degree and issue a joint doctoral diploma. The diploma will make reference to the fact that the doctoral work and the award of the degree have taken place under an agreement of joint supervision. The diploma will be signed by the responsible representatives of both universities.	7. Die beiden Institutionen erkennen das Ergebnis des gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie die Gültigkeit des verliehenen Doktorgrades an. Nach Abschluss des unter (5) beschriebenen Verfahrens und auf der Grundlage des Berichts der Promotions-/Prüfungskommission verleihen die beiden Universitäten gemeinsam den Doktorgrad und stellen darüber eine gemeinsame Promotionsurkunde aus. In der Urkunde wird darauf Bezug genommen, dass das Promotionsverfahren und die Verleihung des Grades auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung stattgefunden haben. Die Urkunde wird von den zuständigen Vertretern beider Universitäten unterzeichnet.
The publication and the use of the dissertation/thesis and of any research findings, which are the result of the candidate's work at both institutions, are protected at both institutions in accordance with their respective regulations for doctoral work.	Der Veröffentlichung und der Gebrauch der Dissertation sowie von Forschungsergebnissen, die von dem Doktoranden/der Doktorandin als Ergebnis seiner/ihrer Arbeit in beiden Institutionen erzielt wurden, sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen für Promotionsarbeiten an beiden Hochschulen geschützt.
8. In the event that the languages of instruction at both institutions differ, the dissertation/thesis shall be written either in one of the two languages, or a third language. The parties will agree and determine this mat-	8. Sollten die Unterrichtssprachen beider Institutionen unterschiedlich sein, wird die Dissertation in einer der beiden Sprachen oder einer in einer dritten Sprache verfasst. Die Parteien werden sich darüber verständigen

ter. The same shall apply to the defence of the dissertation/thesis and any examination to be held.		und eine Festlegung treffen. Entsprechendes gilt für die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie gegebenenfalls abzuhaltende Prüfungen.	
The dissertation/thesis will be written in:		Die Dissertation wird verfasst in:	
(Designation of language/Bezeichnung der Sprache).....language/Sprache			
The oral defence and examinations will be held in:		Die Verteidigung (Disputation) der Dissertation sowie Prüfungen werden abgehalten in:	
(Designation of language/Bezeichnung der Sprache).....language/Sprache			
9. This agreement enters into force after it has been signed by the authorized representatives of both institutions.		9. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die autorisierten Vertreter beider Institutionen in Kraft.	
Signatures		Unterschriften	
The President		Der Präsident	
Dean	(seal/Siegel)	Dekan	
Dissertation director	(seal/Siegel)	Dissertationsbetreuer	
Written in two copies		In zweifacher Ausfertigung	

Vereinbarung über die Doppelbetreuung der Promotion Convention de cotutelle de thèse Zwischen/entre und/et Humboldt-Universität zu Berlin vertreten durch den Präsidenten/ <i>représenté par le Président</i>	
<i>Les deux universités signataires donnent leur accord à la préparation d'une thèse de doctorat dont la réalisation et la soutenance s'effectuent sous la responsabilité conjointe des deux établissements selon les modalités suivantes.</i>	Die beiden unterzeichnenden Hochschulen stimmen der Anfertigung einer Doktorarbeit zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.
1. Le candidat faisant l'objet de cette convention est M/Mme:	1. Dieses Abkommen betrifft Herrn/Frau:
..... Né(e) le Geboren am à in	
2. Le titre de la recherche prévue est:	2. Das Forschungsthema lautet:
.....
Cette thèse est dirigée par professeur:	Die Dissertation wird betreut von Professor:
.....
de l'université:	an der Humboldt-Universität zu Berlin
au département:	Philosophischen Fakultät I
<i>qui s'engageant à exercer pleinement la fonction de tuteur auprès du doctorant.</i>	die sich verpflichten, die Aufgaben der Dissertationsbetreuung umfassend auszuüben.
3. Le candidat s'inscrit dans chacun des deux établissements mais avec dispense de paiement des droits d'inscription dans un des deux établissements.	3. Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Studiengebühren befreit.
Le paiement des droits d'inscription s'effectue auprès de l'université:	Die Studiengebühren werden bezahlt an der Universität:
.....
Le candidat bénéficiera de la couverture sociale suivante:	Der/die Doktorand/in ist sozialversichert bei:
.....
4. La durée prévisionnelle des travaux de recherche est de trois ans. Le cas échéant, celle-ci pourra être prolongée, en conformité avec la réglementation des thèses en vigueur dans chacun des deux établissements.	4. Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Fakultäten gültigen Promotionsordnungen verlängert werden.
La durée de la préparation de la thèse se répartit entre	Die Vorbereitungszeit für die Dissertation verteilt sich

<i>les deux établissements impliqués dans la cotutelle par périodes alternatives dans chacun des deux pays. La période passée dans l'un des deux pays ne doit pas être inférieure à 30%.</i>	auf abwechselnde Aufenthalte an den beiden an der Doppelbetreuung beteiligten Hochschulen in jedem der beiden Länder. Die Aufenthaltsdauer in einem der beiden Länder darf nicht weniger als 30% betragen.
<i>Date de l'inscription en thèse de cotutelle est:</i>	Das Einschreibungsdatum für das Promotionsstudium ist:
.....	
<i>5. La thèse donne lieu à une soutenance unique à l'université:</i>	5. Eine einmalige Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt an der Universität:
.....	
<i>Elle est reconnue par les deux établissements.</i>	Sie wird von beiden Hochschulen anerkannt.
<i>Les éventuels frais de déplacement des membres du jury seront supportés par leur établissement.</i>	Die anfallenden Reisekosten der Jurymitglieder werden von ihrer jeweiligen Hochschule getragen.
<i>6. Le jury de soutenance est désigné d'un commun accord par les deux établissements partenaires. Il est composé à parité par des représentants scientifiques des deux pays. Il comprend au moins quatre membres dont les deux directeurs de thèse, sauf clause dérogatoire compte tenu de la réglementation des thèses en vigueur dans chacun des deux établissements. Des rapporteurs qui sont extérieurs aux deux établissements concernés peuvent être invités à participer au jury.</i>	6. Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Partneereinrichtungen ernannt. Sie wird paritätisch mit Wissenschaftlern aus beiden Ländern besetzt. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter die beiden Promotionsbetreuer, sofern dies nicht gegen gültige Einschränkungsklauseln in den Promotionsordnungen beider Institutionen verstößt. Externe Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in der Promotionskommission mitwirken.
<i>7. Les deux établissements reconnaissent la validité de la cotutelle mise en place et celle du diplôme obtenu. A l'issue de la soutenance unique et sur la base du rapport de la commission soutenance les deux établissements s'engagent communément à délivrer le grade de docteur et délivrer une attestation correspondante. Le diplôme commun de doctorat comportera une annotation précisant qu'il s'agit d'un doctorat délivré conjointement par les deux universités dans le cadre d'une co-tutelle. Et sera signé par les responsables de chacune des deux institutions universitaires.</i>	7. Die beiden Hochschulen erkennen die Gültigkeit der durchgeführten Doppelbetreuung und die Gültigkeit des erworbenen Zeugnisses an. Nach Beendigung der einzigen Disputation und auf der Grundlage des Berichtes der Prüfungskommission verpflichten sich beide Hochschulen, gemeinsam den Doktorgrad zu verleihen und eine entsprechende Bescheinigung zu erstellen. Die gemeinsame Promotionsurkunde wird den Vermerk tragen, dass es sich um eine Promotion handelt, welche von beiden Universitäten im Rahmen einer <co-tutelle> vorbereitet wurde, und wird von den Verantwortlichen beider Universitäten unterzeichnet werden.
<i>La publication, l'exploitation et la protection du sujet de thèse et des résultats de recherche sont assurés par les deux centres de recherche du doctorant conformément aux réglementations des thèses en vigueur dans chacun des deux établissements.</i>	Der Schutz des Dissertationsthemas und deren Veröffentlichung, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen von dem Doktoranden/der Doktorandin erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.
<i>8. Si les langues nationales des deux pays sont différentes, la thèse sera rédigée dans une des deux langues, laquelle est convenu de préciser.</i>	8. Sollten die Landessprachen beider Länder unterschiedlich sein, wird die Dissertation in einer der beiden Sprachen geschrieben, welche zu vereinbaren ist.
<i>La langue de rédaction de la thèse:</i>	Die Sprache der Dissertation:
.....	
<i>La langue dans laquelle sera soutenue la thèse:</i>	Die Sprache der Disputation:
.....	
<i>9. La présente convention entre en vigueur à la date de sa signature par les chefs d'établissement des deux parties concernées.</i>	9. Dieses Abkommen wird mit der Unterzeichnung durch die Leiter beider Hochschulen gültig.
.....	
<i>Signatures et cachets:</i>	Unterschriften und Stempel:

<i>Le Président</i>	Der Präsident
<i>Doyen</i>	Dekan
<i>Directeur de thèse</i>	Dissertationsbetreuer
<i>Fait en deux exemplaires</i>	In zweifacher Ausfertigung

b) „*Cotutelle*-Guide“ mit umfassenden Informationen zu binationalen Promotionen

<https://www.hrk.de/hrk-international/mobility-and-mutual-recognition/cotutelle/>

Die Verantwortung für den Inhalt des *Cotutelle*-Guides liegt bei dessen Verfassern.

Cotutelle-Guide:

The cotutelle programme allows an early career researcher to complete a joint doctorate at two universities in two different countries. Essentially, it involves one degree awarded on the basis of a single academic contribution (i.e. doctoral thesis) produced as a result of research undertaken at two different institutions. The participating institutions cooperate closely in the selection, supervision and assessment of the particular candidate and accredit doctoral research work completed at the other institution. The following contains advice on ways in which to regulate a cooperation of this nature based both on legal requirements and on the experience of cotutelle programmes from the past few years. Most of the recommendations are based on a German-French context since the cotutelle programme was first introduced on a French initiative and the majority of the experience thus far has been with German-French cooperations. The basic principles of the cotutelle model can also be applied to joint supervision projects with universities in other countries, but may in some specific cases need to be supplemented by individual agreements. The type of candidate most suited to a cotutelle programme is one who, above all, wishes to:

- Secure academic links to both participating countries,
- Decide at a later date which country they would like to work in,
- Continue in bi-national fields of work, or
- Maintain a research focus that is strongly connected to the other country.

Through joint supervision by a professor in Germany and another in the respective partner country, the doctoral student engages intensively with different types of research culture and academic structures. This equips them with additional skills that extend far beyond advanced foreign language skills and an in-depth understanding of the other country. It can, therefore, be assumed that graduates from cross-border doctoral programmes have better career prospects. The experience of doctoral degree holders thus far seems to indicate that this is indeed the case, although there is no quantifiable evidence available as yet. A requirement of this additional qualification is a balance between the proportion of time spent at each of the participating institutions. On a cotutelle programme, the length of stay at each of the participating institutions should be at least 12 months.

In view of the internationalisation of higher education as part of the Bologna Process and the inclusion of doctoral studies in this development, it can be expected that cotutelle arrangements will play an increasingly significant role in the future. Although the cotutelle model does not itself offer a set structure for doctoral studies, the negotiation and agreement of the expected requirements by two institutions will generally lead to a clear structuring of the research project in specific stages. As structured programmes start to become established, it is likely that the cotutelle model will become an important tool in developing cooperations between different Graduate Schools/Doctoral Schools. As a result, the cotutelle model programme will make a significant contribution to the internationalisation of doctoral studies.

Legal requirements

A prerequisite of any cotutelle programmes is a contract on joint supervision, which is to be concluded by the two institutions involved in each individual cotutelle project. A subject-specific or general contract on joint supervision between two institutions can provide the basic foundation of an agreement but this must be supplemented by an

individual agreement. The contract on joint supervision should be drawn up very carefully in order to avoid potential problems arising during the course of the joint doctoral programme. The agreements on the format of the oral examination and the composition of the jury in particular should be defined very precisely, since this is the stage of the process where the most difficulties in reaching a consensus generally occur. Since there is a lack of a unified national policy similar to the French decree of January 2005 because of the federal structure of Germany and the rights of institutions, German institutions may encounter some problems in implementing the recommendations of the French institution

It is, however, not possible for institutions to proceed with a cotutelle programme without a legal basis. Several institutions have, therefore, taken the step of amending or supplementing their doctoral examination regulations to accommodate the requirements of cotutelle programmes. The HRK strongly recommends an amendment to the doctoral examination regulations where necessary to enable an institution to proceed with a cotutelle programme. In contrast with an earlier decree issued by the French Ministry of Education, the current decree (of January 2005) includes a general opening clause allowing for some divergence from the procedures prescribed in France in individual cases. The procedure that is to be followed can, therefore, be negotiated by both institutions in accordance with their respective doctoral examination regulations without any obligation on the part of the French institution to adhere to binding ministerial regulations.

Point of contact at the institutions

The HRK strongly recommends that any institution interested in participating in a cotutelle programme nominate a single point of contact at their institution (e.g. the international office, doctoral committee or graduate office or the student advisory office).

Contract on joint supervision ('Kooperationsvertrag')

The following comments refer to the most important aspects of a contract on joint supervision for cross-border doctoral examination procedures and are thus deliberately general in their formulation. Please also refer to the template for a cotutelle contract which includes suggested formulations for a German-French contract.

The participating institutions are responsible for the final version of the contract and for ensuring that the respective doctoral examination regulations and also any possible particular requirements of the doctoral student are given due consideration. If necessary, the institutions are obliged to agree mutually on a specific bilateral arrangement.

The contract on joint supervision must take into account the stipulations of the doctoral examination regulations of each of the participating institutions. If necessary, an amendment to the doctoral examination regulations to accommodate the requirements of cotutelle programmes may be recommended (c.f. the Law faculties at the universities of Freiburg, Munich and the Saarland).

Administrative issues:

- The doctoral student enrolls at both institutions. Any fees required for administration or tuition are only to be paid at one of the institutions. He/she has the same rights and responsibilities as any other doctoral student enrolled at the institutions.

- The doctoral student is subject to regulations on social security insurance and is responsible for obtaining adequate insurance cover.
- The travel and living costs of doctoral students must be financed from private sources (or possibly funded through a research grant).
- An agreement must be reached by all parties involved on responsibility for travel expenses related to supervision and the final examination.

Doctoral examination procedure:

- Prior to agreeing an individual contract on joint supervision, the candidate in question must have been formally accepted as a doctoral student, that is, the candidate must have fulfilled the admission requirements. The stipulations of the doctoral examination regulations of both institutions must be taken into account.
- The doctoral thesis will be supervised equally by the academic supervisors at both institutions. Both supervisors must commit completely themselves to providing academic supervision of the doctoral thesis and must agree to consult each other on any related issues as and when required.
- At least 12 months must be spent working at the partner institution.
- Protection of the thesis topic as well as the publishing, processing and protection of the results (i.e. intellectual copyright) is governed by the regulations applicable in both of the countries involved in supervising the doctoral studies. The number of copies of the thesis to be submitted to each of the institutions is defined by the respective regulations of the institution. The institutions are obliged to inform each other about the precise conditions of their formal requirements.
- It should be noted that in the case of contract research for private institutions or companies the conditions of publication for each of the countries involved must be agreed with the contracting authority.
- Language policy: the thesis should be written in the language of one of the participating institutions and a summary written in the other language. In addition, the doctoral examination regulations may stipulate that a summary in a further language also be included. It is also envisaged that the oral component of the doctoral examination procedure can be conducted in both languages. In the case of a doctoral thesis written in a third language, summaries in the languages of the participating institutions are to be included.
- The issue of the form which the oral examination is to take must be defined in the contract on joint supervision. Whereas in France the common form of oral assessment is a 'soutenance' (equivalent to a 'Disputation' or oral defence), many German doctoral examinations require the candidate to take a 'Rigorosum'. Any exceptions made in the specific case of a cotutelle doctoral programme must be previously defined in the doctoral examination regulations (with an amendment to the doctoral examination regulations where necessary), since individual subject regulations are not valid. Furthermore, the contract partners must agree on the specific requirements of the oral examination. Whereas in France doctoral students will study and be examined in one subject only, it is common in Germany for a second subject to be examined during the 'Rigorosum' form of oral examination. In practice, the 'Disputation' form of oral examination has become common in cotutelle programmes.

- An agreement must be reached on the composition of the jury for the oral examination. It should be noted that French state specifications have become more flexible since the decree of January 2005, so that an equal representation of both countries in the composition of the jury is no longer absolutely necessary. The doctoral examination regulations of the participating institutions may include very different provisions. An agreement between the two parties must, therefore, be reached on the composition of the jury (with an amendment to the doctoral examination regulations where necessary).
- An agreement must be reached on who is to cover the expenses of the supervisors and the members of oral examination jury.
- Awarding of grades: due to the different grading traditions in the countries involved and the different consequences for the (academic) job market, a consistent joint grading of the written and oral components of the doctoral degree requirements has proven difficult in practice. The recommendation is, therefore, to retain the grading systems of both countries involved. This may, in certain circumstances, result in two different types of grade according to the common practices of each country. The participating institutions should come to a prior agreement on the format for the awarding of grades (e.g. grades given in the original form) and specify this in the contract on joint supervision.
- On successful completion of the doctoral examination procedure, a certificate jointly issued by both partner universities will be awarded (based on the HRK template). The certificate will include a statement indicating that the doctoral examination procedure was conducted in cooperation with a partner university abroad. The doctoral degree certificate will include the official insignia of both participating faculties. On receipt of the doctoral degree certificate, the doctoral student attains the right to bear the title of doctor in the Federal Republic of Germany and also to bear the corresponding doctoral title in the country in which the participating faculty is based.
- If both institutions cannot agree on the awarding of a single certificate, then the separate certificates must include a note to the effect that the certificate is only valid in conjunction with the other doctoral degree certificate. This cross-reference on the certificates will prevent any abuse regarding the use of doctoral titles. The doctoral degree holder has the right to use either the German or the foreign form of the doctoral title. The names of the two universities at which the doctoral studies have been supervised can be included here in brackets. Since doctoral degree certificates in France are all issued by the Ministry of Education, and French employers will, in practice, only these accept these the French Ministry of Education will issue an additional certificate in the generally recognised format. This (national) certificate will include an explicit reference to the specific cross-border nature of the doctoral thesis.

Anlage 3: Graphiken

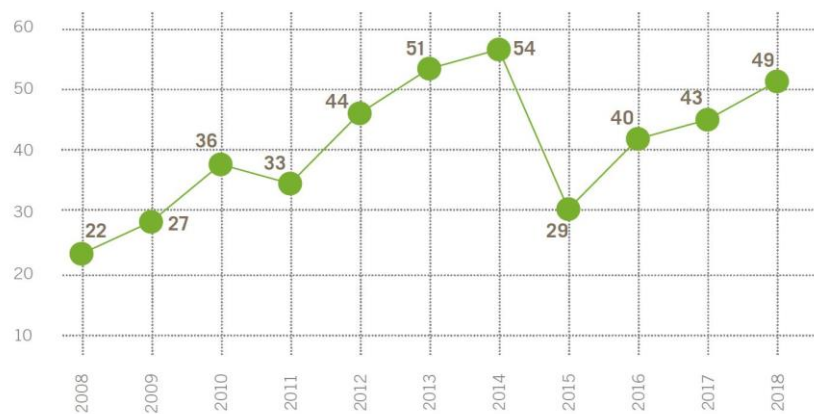
Quelle: Jahresbericht der DFH 2018

Weitere Informationen sowie Graphiken zur *Cotutelle* (S.29-32 im Jahresbericht der DFH 2018):

https://www.dfh-ufa.org/app/uploads/2019/05/DFH-UFA_Anhang_annexes_2018.pdf [18.12.2019]

Graphik 1:

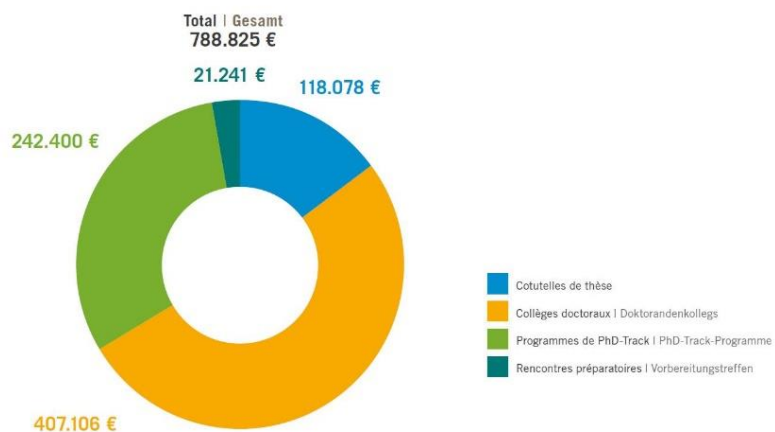
NOMBRE DE COTUELLES DE THÈSE FRANCO-ALLEMANDES SOUTENUES DEPUIS 2008 (NOUVEAUX PROJETS)
ANZAHL DER GEFÖRDERTEN DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN COTUELLES DE THÈSE SEIT 2008 (NEUE PROJEKTE)
Chiffres en date du | Stand: 08.03.2019



*2015 : changement de la procédure | 2015: Umstellung des Cotutelle-Verfahrens

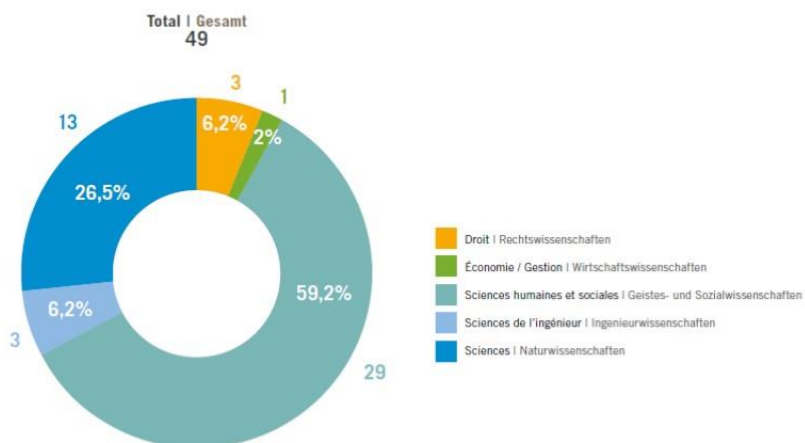
Graphik 2:

FORMATION DOCTORALE : COÛT TOTAL EN 2018 PAR INSTRUMENT DE SOUTIEN
DOKTORANDENAUSBILDUNG: GESAMTKOSTEN IM JAHR 2018 DER EINZELNEN FÖRDERINSTRUMENTE
 Chiffres en date du | Stand: 08.03.2019



Graphik 3:

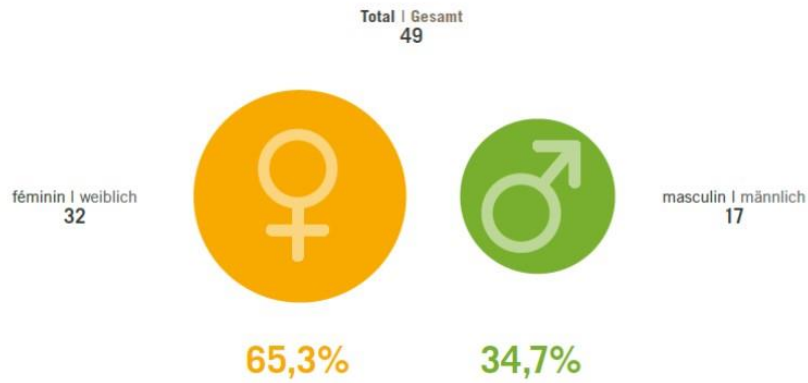
RÉPARTITION DES NOUVEAUX PROJETS DE COTUTELLE DE THÈSE EN 2018 PAR DISCIPLINE
VERTEILUNG DER NEUEN COTUTELLE DE THÈSE-PROJETE NACH FACHRICHTUNG IM JAHR 2018
 Chiffres en date du | Stand: 08.03.2019



Graphik 4:

RÉPARTITION DES DOCTORANTS EN COTUTELLE PAR SEXE EN 2018 (NOUVEAUX PROJETS)
VERTEILUNG DER COTUTELLE-DOKTORANDEN 2018 NACH GESCHLECHT (NEUE PROJEKTE)

Chiffres en date du | Stand: 08.03.2019



Graphik 5:

NATIONALITÉ DES DOCTORANTS EN COTUTELLE EN 2018 (NOUVEAUX PROJETS)
STAATSANGEHÖRIGKEIT DER COTUTELLE-DOKTORANDEN 2018 (NEUE PROJEKTE)

Chiffres en date du | Stand: 08.03.2019

